



Jahrgang 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

Der Senat hat am 23.06.2025 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**188. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Controlling & Financial Leadership“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte**

**189. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Controlling & Financial Leadership“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**190. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Controlling & Financial Leadership“**

**191. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte**

**192. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**193. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“**

**194. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurorehabilitation“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte**

**195. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurorehabilitation“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**196. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurorehabilitation“**

**197. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lean Healthcare Management“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**198. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Lean Healthcare Management“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**199. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Lean Healthcare Management“**

**200. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Integrativer Brandschutz“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**201. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Integrativer Brandschutz“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**202. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Integrativer Brandschutz“**

**203. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Versicherungsrechts“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**204. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Versicherungsrechts“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**205. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Versicherungsrechts“**

**206. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Versicherungsspartenkunde“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**207. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Versicherungsspartenkunde“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**208. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Versicherungsspartenkunde“**

**209. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „KI-Kompetenz“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**210. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „KI-Kompetenz“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**211. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „KI-Kompetenz“**

Der Senat hat am 23.06.2025 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**212. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Design Thinking und Transdisziplinarität“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

**213. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management Expert“**

**(Zuvor: Innovationsmanagement AE)**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in für Innovation Management / AEP, 60 ECTS-Punkte

**214. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Innovation Management“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte

**215. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Innovation Management“**

**216. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bau- und Bauvertragsrecht“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte

**217. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 36 ECTS-Punkte

**218. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Baubetrieb und Baurecht“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Baukauffrau/Baukaufmann / AEP, 60 ECTS-Punkte**

**219. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Bauprozessmanagement“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte**

**220. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Baustellenmanagement“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Baustellenmanager\_in / AEP, 60 ECTS-Punkte**

**221. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Bauen“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in für digitales Bauen / AEP, 60 ECTS-Punkte**

**222. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte**

**223. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte**

**224. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

**225. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Produktivität am Bau“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

**226. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

**227. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“**

**228. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Regenerative Medizin“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) und § 54d UG, Master of Science / MSc, 60 ECTS-Punkte**

**229. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 90 ECTS-Punkte**

**230. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Research and Innovation in Higher Education“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, 54d UG, 120 ECTS-Punkte**

**231. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**232. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“**

**233. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD-Studiums „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“**

**(Zuvor: „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**Studium gemäß § 54 UG, Doctor of Philosophy / PhD, 180 ECTS-Punkte**

**234. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**Studium gemäß § 54 UG, Doctor of Philosophy / PhD, 180 ECTS-Punkte**

**235. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte**

**236. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“**

**237. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Epidemiology and Brain Health“**

**(Zuvor: „Epidemiology and Brain Health (Certified Program)“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 Abs. 1 UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**238. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Rettungsdienstmanagement“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**239. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Technik im Gesundheitswesen“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**240. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „OP-Management“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

## **188. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Controlling & Financial Leadership“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte**

### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsstudium „Controlling & Financial Leadership“ ist für Personen konzipiert, die sich für zukünftige Management- und/oder Führungspositionen qualifizieren möchten und richtet sich an leitende Mitarbeiter\_innen sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition im Controlling- und Finanzbereich anstreben.

Aufbauend auf einem erforderlichen Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Kernthemen im Kontext von neuen Technologien und gesellschaftlichen Herausforderungen, vermittelt das Weiterbildungsstudium zukünftigen (als auch bestehenden) Expert\_innen das Handwerkszeug, um Change-Prozesse begleiten und zukunftsfähige Managementprozesse optimal implementieren zu können. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet des operativen und strategischen Controllings vertraut gemacht. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Controllings in Bezug auf Konzepte, Methoden und Instrumente hergestellt werden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- ausgewählte Instrumente und Methoden der Unternehmenssteuerung auf betriebswirtschaftliche Problemstellungen anwenden,
- themen- und funktionsspezifische Zusammenhänge einer finanzwirtschaftlich orientierten Controlling-Perspektive diskutieren,
- rechnungswesensbezogene und finanzwirtschaftliche Informationen und Daten aus unterschiedlichen Perspektiven interpretieren,
- zentrale Handlungsfelder des Management Controls für eine zukunftsfähige Gestaltung von Anreizsystemen in Organisationen identifizieren,
- Aspekte von Gender & Diversität in die verantwortungsvolle Gestaltung von Managementaufgaben integrieren,
- im Rahmen einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden, wissenschaftlich strukturierte Argumentationsstränge entwickeln.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung  
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)  
sowie
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen.
- (5) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Unterrichtsprogramm besteht im Kerncurriculum aus 8 Pflichtmodulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten und Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Ebenfalls verpflichtend ist das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden“ (9 ECTS-Punkte), sowie das „Kolloquium zur Masterarbeit“ (3 ECTS-Punkte) und die Masterarbeit im Umfang von 18 ECTS-Punkten. Studierende können die Masterarbeit im Rahmen einer Mobilität umsetzen.

Die Auswahl der Wahlmodule ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der\_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

Module	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule</b>	<b>48</b>
Financial- & Management Accounting	6
Financial- & Management Accounting II	6
Leadership & Social Competencies	6
Corporate Finance	6
Financial Planning	6
Strategy & Management Control	6
Data Analytics in Controlling and Dark Side of AI	6
Risk Management & Reporting	6
<b>Wahlmodule</b>	<b>12</b>
Managing AI in a Business Context	6
Verantwortungsvolle Führung in der neuen Arbeitswelt	6
Digital Marketing & Analytics	6
Empirical Finance & Behavioral Finance	6
Business Simulation (Planspiel)	6
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Design Thinking & Transdisziplinarität“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden.	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „KI-Management“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden.	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden.	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „General Management College“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden.	12
<b>Pflichtmodule</b>	<b>30</b>
Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
<b>Summe</b>	<b>90</b>

## § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- *Pflichtmodul Financial- & Management Accounting*: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- *Pflichtmodul Financial- & Management Accounting II*: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- *Pflichtmodul Leadership & Social Competencies*: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- *Pflichtmodul Corporate Finance*: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.
- *Pflichtmodul Financial Planning*: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse.

- *Pflichtmodul Strategy & Management Control*: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- *Pflichtmodul Data Analytics in Controlling and Dark Side of AI*: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- *Pflichtmodul Risk Management & Reporting*: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- *Wahlmodul Managing AI in a Business Context*: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- *Wahlmodul Verantwortungsvolle Führung in der neuen Arbeitswelt*: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- *Wahlmodul Digital Marketing & Analytics*: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- *Wahlmodul Empirical Finance & Behavioral Finance*: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- *Wahlmodul Business Simulation (Planspiel)*: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.
- *Wahlmöglichkeiten „Design Thinking & Transdisziplinarität“, „KI-Management“, „General Management College“ und „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“*: Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- *Modul Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden*: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse.
- *Kurs Kolloquium*: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Masterarbeit. Vor der Verteidigung der Masterarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **189. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Controlling & Financial Leadership“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Controlling & Financial Leadership“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.06.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **190. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Controlling & Financial Leadership“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Controlling & Financial Leadership“ wird mit € 14.900,-- festgelegt.

Für Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms „Business Controlling & Financial Management“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Controlling & Financial Leadership“ mit € 8.000,-- festgelegt.

## **191. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die Vielfalt an erworbenen neurokognitiven Störungen, dadurch bedingte Verhaltensauffälligkeiten und die damit verbundenen therapeutischen Anforderungen – insbesondere im Bereich der Neurorehabilitation und verwandter Disziplinen – stellen Fachkräfte aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen wie Ergotherapeut\_innen, Physiotherapeut\_innen, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger\_innen, Mediziner\_innen, Psycholog\_innen oder Sozialarbeiter\_innen vor komplexe Herausforderungen. Für optimale und zielführende Therapien basierend auf den diagnostischen Ergebnissen ist ein hohes Maß an spezifischen Kenntnissen über diagnostische und therapeutische Verfahren zur Modifikation neurokognitiver Störungen und der durch neurokognitive Dysfunktion beeinträchtigten sozialen Kompetenz unabdingbar.

Das Weiterbildungsstudium „Neurokognition und soziale Kompetenz“ hat daher zum Ziel, auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse neurobiologische und neuropsychologische Grundlagen, diagnostische Methoden, therapeutische Interventionsstrategien und assistierende Technologien als Voraussetzung für Betätigung, Handlungsfähigkeit, Planungsfähigkeit, Emotionsregulation, selbstkritische Reflexion und Selbstmanagementfähigkeiten vor dem Hintergrund der unterschiedlichsten Facetten sozialer Kompetenz zu vermitteln. Die inhaltlich didaktische Konzeption des Weiterbildungsstudiums stimuliert die Entwicklung, Bearbeitung und forschungsrelevante Planung von wissenschaftlichen Querschnittsthematiken zu Neurokognition und sozialer Kompetenz auf einem hohen Niveau.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden,

- Störungen der Handlungskompetenz, der Neurokognition und des Verhaltens im zwischenmenschlichen, genderspezifischen sowie interkulturellen Kontext beurteilen.
- anhand differenzierter Assessments die vielfältige Phänomenologie klinischer Symptome nach Hirnläsionen und deren Auswirkungen auf Alltagsfunktionen, Selbstmanagementfähigkeiten, soziale Kompetenz und Verhalten im zwischenmenschlichen Kontext, analysieren.
- Behandlungsstrategien sowie das Potential therapeutischer Interventionsverfahren bei neurokognitiven Dysfunktionen und sozialen Verhaltensstörungen unterschiedlicher Ätiologie und Genese für eine Leistungsverbesserung im Therapieprozess einschätzen und diskutieren.
- Fachliteratur diskutieren und diese im Rahmen einer eigenständigen Arbeit zur Planung von Interventionsprotokollen sowie Untersuchungsdesigns für die Therapie bei neurokognitiven Dysfunktionen und bei Dysbalancen sozialer Kompetenz in einer wissenschaftlich fundierten Zugangsweise heranziehen.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens mit mindestens 180 ECTS-Punkten,  
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens mit mindestens 180 ECTS-Punkten  
und
- (3) mindestens zweijährige Berufserfahrung  
sowie
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Gesprächs.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Die Studierenden haben eine Wahlmöglichkeit zwischen Modul 10 und Modul 11. Das gewählte Modul muss zur Gänze absolviert werden. Alle weiteren Module sind verpflichtend zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule</b>	
Modul 1: Neurobiologie der Kognition und der sozialen Kompetenz	9
Modul 2: Soziale Kompetenz und Partizipation	3
Modul 3: Aktuelle Themen	3
Modul 4: Evaluierungs- und Messverfahren	6
Modul 5: Krankheitsbilder mit neurokognitiven Störungen und Verhaltensstörungen	9
Modul 6: Digitale Technologien und technologische Assistenzsysteme	6
Modul 7: Genderspezifika	3
Modul 8: Evidenzbasierte Medizin	6
Modul 9: Vertiefung in die Datenanalyse	6
<b>Wahlmodule</b>	
Modul 10: Gesundheits- und Qualitätsmanagement	9
Modul 11: Angewandtes transdisziplinäres Arbeiten	9
<b>Pflichtmodule</b>	
Modul 12: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Praktikum	6
Masterarbeit	21
<b>Summe</b>	<b>90</b>

## **§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs,  
Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
2. Erfolgreiche Teilnahme an Modul 3 sowie an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
3. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit Dokumentation anhand von Fallbeispielen  
Die erfolgreiche Teilnahme ist vor Antritt zur Verteidigung der Masterarbeit nachzuweisen.
4. Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **192. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.06.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **193. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“ wird mit € 9.900,-- festgelegt.

Für Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms „Neurokognition und soziale Kompetenz“ (Certificate Program) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“ mit € 5.400,-- festgelegt.

## **194. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurorehabilitation“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin) Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Im Weiterbildungsstudium „Neurorehabilitation“ werden rezente wissenschaftliche Kenntnisse in Diagnostik und evidenzbasierte Therapieinterventionen neurologischer Erkrankungen vermittelt. Näher gebracht werden auch neueste Therapiestrategien sowie deren Etablierung im klinischen Alltag.

Fachspezifische Kompetenzen im Kontext der Neurorehabilitation werden im Weiterbildungsstudium vertieft. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden,

- auf Basis aktueller neurobiologischer Erkenntnisse – unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika – Beeinträchtigungen der Sensomotorik und der Kognition bei neurologischen Erkrankungen differenzieren.
- im Rahmen rezenter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu neurologischen Erkrankungen, interdisziplinäre, neurophysiologische und neuropsychologische Behandlungsmethoden diskutieren.
- wissenschaftlich fundierte Therapiekonzepte und aktuelle Interventionen der neurologischen und neuropsychologischen Rehabilitation bewerten und für die eigene Praxis auswählen.
- die Auswirkungen von neurologischen Erkrankungen auf Betroffene, Angehörige und das Gesundheitssystem evaluieren.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium der Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Psychologie, Medizin mit mindestens 180 ECTS-Punkten  
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten  
und
- (3) mindestens zweijährige Berufserfahrung  
sowie
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Gesprächs.

## **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Die Studierenden haben eine Wahlmöglichkeit zwischen Modul 9 und Modul 10. Das jeweils gewählte Modul muss zur Gänze absolviert werden. Alle weiteren Module sind verpflichtend zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule</b>	
Modul 1: Neurobiologie der Neurorehabilitation	9
Modul 2: Rehabilitation neurofunktioneller Störungen	9
Modul 3: Behandlungskonzepte	6
Modul 4: Adjuvante Therapiestrategien in ihrer Methodenvielfalt	6
Modul 5: Genderspezifika	3
Modul 6: Evidenzbasierte Medizin	6
Modul 7: Vertiefung in die Datenanalyse	6
Modul 8: Messverfahren und aktuelle Themen	6
<b>Wahlmodule</b>	
Modul 9: Gesundheits- und Qualitätsmanagement	9
Modul 10: Angewandtes transdisziplinäres Arbeiten	9
<b>Pflichtmodule</b>	
Modul 11: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Praktikum	6
Masterarbeit	21
<b>Summe</b>	<b>90</b>

## § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs,  
Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs (Kurs 1: Evaluierung und Dokumentation in der Neurorehabilitation) und der erfolgreichen Teilnahme am Kurs „Aktuelle Themen zu sozialer und kognitiver Rehabilitation“,  
Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
2. Erfolgreiche Teilnahme an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
3. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit Dokumentation anhand von Fallbeispielen. Die erfolgreiche Teilnahme ist vor Antritt zur Verteidigung der Masterarbeit nachzuweisen.
4. Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **195. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurorehabilitation“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Neurorehabilitation“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.06.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **196. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurorehabilitation“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurorehabilitation“ wird mit € 9.900,-- festgelegt.

Für Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms „Neurorehabilitation“ (Certificate Program) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurorehabilitation“ mit € 5.400,-- festgelegt.

## **197. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lean Healthcare Management“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm "Lean Healthcare Management" richtet sich an Fach- und Führungskräfte sowie interessierte Personen, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in bewährten Konzepten, Methoden sowie Lösungen vertiefen möchten, um ein tiefgreifendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte der Lean-Prinzipien des Gesundheitssektors zu erwerben.

Das Ziel dieses Weiterbildungsprogramms ist es, Absolvent\_innen in die Lage zu versetzen, Lean-Methoden und -Werkzeuge im Gesundheitswesen zu verstehen und anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Lean-Prinzipien und -Werkzeuge im Gesundheitswesen zur optimalen Nutzung von Ressourcen anwenden.
- Maßnahmen zur Minimierung von Verschwendung bzw. zur Maximierung der Wertschöpfung in administrativen Prozessen ableiten.
- ihr individuelles Handeln und organisationale sowie gesellschaftliche Phänomene hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit (im Kontext der „Sustainable Development Goals“) reflektieren.
- auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Lösungen zu Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld entwickeln.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Lean Healthcare Management“ ist

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,

oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

### **§ 5. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Modul 1: Einführung in Lean Administration	6
Modul 2: Optimierung von administrativen Prozessen	6
Modul 3: Lean im Healthcare Management	6
Modul 4: Lean-Methoden und Lean-Leadership im Gesundheitswesen	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

### **§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Module 1 - 4: Positive Beurteilung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **198. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Lean Healthcare Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Lean Healthcare Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.06.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **199. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Lean Healthcare Management“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Lean Healthcare Management“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

## **200. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Integrativer Brandschutz“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Integrativer Brandschutz“ (Certificate Program) vermittelt Führungskräften und angehenden Entscheidungsträger\_innen fundierte Kenntnisse über den ganzheitlichen Aufbau und die strategische Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen in Unternehmen und Organisationen. Der Fokus liegt auf der Integration vorbeugender und abwehrender Brandschutzaspekte in betriebliche Abläufe, der Bewertung von Risiken und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Entwicklung nachhaltiger Brandschutzstrategien in unterschiedlichen betrieblichen und baulichen Kontexten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- integrative Brandschutzmaßnahmen für die Prävention, Detektion und Reaktion auf Brandrisiken auswählen,
- eine strategische Roadmap für den Aufbau eines integrativen Brandschutzkonzepts im Unternehmen oder in der Organisation entwickeln,
- rechtliche, normative und organisatorische Anforderungen des Brandschutzes im Hinblick auf deren Bedeutung für strategische Entscheidungsprozesse bewerten,
- Entscheidungen zu Investitionen in bauliche, technische, organisatorische und abwehrende Brandschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung von Sicherheitsstandards und die Minimierung von Risiken beurteilen.
- Gender- und Diversity-Aspekte im beruflichen Kontext unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, rechtlicher und organisationaler Rahmenbedingungen einschätzen.

## § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Baulicher Brandschutz	9
Modul 2: Anlagentechnischer Brandschutz	9
Modul 3: Organisatorischer und abwehrender Brandschutz	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

## § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1-3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, Hausarbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **201. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Integrativer Brandschutz“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Integrativer Brandschutz“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.06.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **202. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Integrativer Brandschutz“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Integrativer Brandschutz“ wird mit € 4.650,-- festgelegt.

## **203. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Versicherungsrechts“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Ziel dieses Weiterbildungsprogramms ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, im Zuge ihrer Tätigkeit zur Stabilität und Integrität des österreichischen Versicherungsmarktes beizutragen und eine positive Wirkung auf das Vertrauen der Gesellschaft in diese Branche zu haben. Die Studierenden erlernen die Grundsätze des Versicherungsrechts.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Wesen und Begriff der Privatversicherung erklären;
- die einschlägigen österreichischen und europäischen Rechtsquellen des Versicherungsrechts identifizieren;
- die Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts darlegen und
- das Recht der Versicherungsaufsicht und der Versicherungsvermittlung anwenden.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Form eines Aufnahmegesprächs.

### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus den nachfolgend angeführten Modulen.

Nr.	Module	ECTS-Punkte
1	Grundlagen der Rechtswissenschaften / Grundlagen des bürgerlichen Rechts	6
2	Versicherungsvertragsrecht	6
3	Versicherungsvermittlerrecht / Pflichten der Parteien	6
4	Versicherungsaufsichtsrecht / Wirtschaftsethik und Digitale Transformation	6
	<b>Summe</b>	<b>24</b>

## § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- 1. Modul „Grundlagen der Rechtswissenschaften / Grundlagen des bürgerlichen Rechts“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- 2. Modul „Versicherungsvertragsrecht“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- 3. Modul „Versicherungsvermittlerrecht / Pflichten der Parteien“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- 4. Modul „Versicherungsaufsichtsrecht / Wirtschaftsethik und Digitale Transformation“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **204. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Versicherungsrechts“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Versicherungsrechts“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.06.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **205. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Versicherungsrechts“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Versicherungsrechts“ wird mit € 4.650,- festgelegt.

## **206. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Versicherungsspartenkunde“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Dieses Weiterbildungsprogramm bietet Studierenden einen kompakten Überblick über die gängigen Versicherungssparten und vermittelt praxisrelevante Kenntnisse in Personen-, Sach- und Haftpflicht-/Vermögensversicherungen. Durch die Wahlmodule können die Studierenden ihren Fokus gezielt auf den B2B-Bereich (Business to Business) oder B2C-Bereich (Business to Consumer) legen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die in der Personen-, Sach- und Haftpflicht-/Vermögensversicherung abgedeckten Risiken beurteilen.
- spartenspezifische Sachverhalte bewerten.
- einschlägige Rechtsquellen und Bedingungen zur Personen-, Sach- und Haftpflicht-/Vermögensversicherung anwenden.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Form eines Aufnahmegesprächs.

### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus den nachfolgend angeführten Modulen.

Nr.	Module	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule</b>		<b>12</b>
1	Haftpflichtversicherung	6
2	Personenversicherung / Rechtsschutzversicherung	6
<b>Wahlmodule</b>		<b>12</b>
3	Sachversicherung B2C / Internationales Versicherungsrecht	6
4	Sachversicherung B2B / Vermögensversicherung	6
5	Juristische Praxis: Organisation, Compliance und Legal Soft Skills	6
	<b>Summe</b>	<b>24</b>

### § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Pflichtmodule:
  - 1. Modul „Haftpflichtversicherung“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
  - 2. Modul „Personenversicherung / Rechtsschutzversicherung“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Wahlmodule:
  - 3. Modul „Sachversicherung B2C / Internationales Versicherungsrecht“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
  - 4. Modul „Sachversicherung B2B / Vermögensversicherung“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
  - 5. Modul „Juristische Praxis: Organisation, Compliance und Legal Soft Skills“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **207. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Versicherungsspartenkunde“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Versicherungsspartenkunde“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.06.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **208. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Versicherungsspartenkunde“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Versicherungsspartenkunde“ wird mit € 4.650,-- festgelegt.

## **209. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „KI-Kompetenz“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Thema Künstliche Intelligenz (KI) ist aktuell und dominiert die Zukunft der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Für Organisationen ist es deshalb von großer Bedeutung, sich mit den Potenzialen KI-basierter Tools und Anwendungen zur Steigerung der Effizienz und Effektivität sowie zur Verbesserung von Services und Prozessen proaktiv auseinanderzusetzen, um nachhaltig erfolgreich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Des Weiteren führt die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO) mehrere Anforderungen ein, die im Zusammenhang mit dem Begriff „KI-Kompetenz“ stehen – insbesondere müssen Personen, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Das CP „KI-Kompetenz“ vermittelt in diesem Zusammenhang die erforderlichen Fähigkeiten.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen, die in Unternehmen oder Behörden tätig und mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind. Darunter insbesondere IT-Projektleiter\_innen/Product Owner\_innen, IT-Projektmanager\_innen, Change Manager\_innen, Berater\_innen, Innovator\_innen sowie Forscher\_innen und Entwickler\_innen, welche die Umsetzung von IT- und KI-Projekten in und für Organisationen sowie die damit verbundenen Transformationsprozesse planen, anleiten und begleiten. Darüber hinaus adressiert das Weiterbildungsprogramm Entscheidungsträger\_innen und Führungskräfte mit Interesse an Künstlicher Intelligenz und den damit verbundenen Potenzialen und Möglichkeiten für Organisationen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- KI-Systeme in verschiedenen Anwendungsszenarien sachkundig einsetzen.
- Die Chancen des Einsatzes von KI-Systemen in verschiedenen Anwendungsszenarien beurteilen.
- Die Risiken von KI im Hinblick auf Gender- und Diversitätsaspekte bewerten.
- Die rechtlichen und ethischen Anforderungen an KI-Systeme identifizieren.
- Den verantwortungsvollen Einsatz von KI-Systemen für Organisationen gestalten.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „KI-Kompetenz“ ist

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung *oder* Sprachzertifikat (Level B2) *oder* im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus vier Modulen.

Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Modul 1: KI-Technische Grundlagen	6
Modul 2: KI-Service Design	6
Modul 3: KI-Managementkompetenzen	6
Modul 4: KI-Compliance	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

### **§ 8. Kurse**

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **210. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „KI-Kompetenz“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „KI-Kompetenz“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.06.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **211. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „KI-Kompetenz“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „KI-Kompetenz“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

## **212. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Design Thinking und Transdisziplinarität“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

In einer zunehmend schnelllebigen und komplexen Welt sind Methoden gefragt, die sich flexibel an verschiedene berufliche und gesellschaftliche Kontexte anpassen lassen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, braucht es nicht nur ein umfassendes Toolkit, sondern auch ein agiles Mindset und eine Kultur, die Fehler als Lernchancen begreift. Gut geleitetes Innovations- bzw. Veränderungsmanagement ist entscheidend, um wettbewerbsfähig zu bleiben und sich an neue Marktanforderungen und Gegebenheiten anzupassen. Transdisziplinarität und Diversität spielen dabei eine wichtige Rolle, da sie das Zusammenspiel unterschiedlicher Perspektiven fördern und neue Zugänge zu Problemstellungen eröffnen. Das vorliegende Weiterbildungsprogramm setzt hier an und trägt zur Entwicklung der dafür erforderlichen Fähigkeiten bei.

Das Weiterbildungsprogramm „Design Thinking und Transdisziplinarität“ vermittelt methodische und analytische Kompetenzen zur Gestaltung von Innovationsprozessen. Die Teilnehmenden lernen, die Methoden auf eigene berufliche Problemstellungen anzuwenden und setzen sich mit den Rahmenbedingungen transdisziplinärer Zusammenarbeit auseinander. Theoretische Grundlagen werden durch praxisnahe Formate ergänzt, in denen die Anwendung und Weiterentwicklung der Methoden im Vordergrund steht.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Projektleiter\_innen/Product Owner\_innen, Projektmanager\_innen, Change Manager\_innen, Berater\_innen, Innovator\_innen sowie Forscher\_innen und Entwickler\_innen, die die Umsetzung von Innovationsprojekten in und für Organisationen sowie die damit verbundenen Transformationsprozesse planen, anleiten und begleiten. Darüber hinaus adressiert das Weiterbildungsprogramm Entscheidungsträger\_innen und Führungskräfte mit Interesse an agilen Methoden und Innovationsmanagement sowie den damit verbundenen Potenzialen und Möglichkeiten für Organisationen. Schließlich soll das Weiterbildungsprogramm auch all jene adressieren, die sich für diese Themen interessieren oder auch begeistern können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Innovationsprozesse für komplexe gesellschaftliche Herausforderungen und spezifische Produkte/Dienstleistungen unter Anwendung von Design Thinking gestalten.
- Rahmenbedingungen für innovationsförderliche Arbeitskulturen gestalten.
- unterschiedliche Moderationstechniken in transdisziplinären Kontexten und Design Thinking-Workshops anwenden.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Design Thinking und Transdisziplinarität“ ist

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV  
oder
- (3) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

## **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium besteht aus zwei Modulen.

Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Transdisziplinäre Lösungskompetenzen	6
Modul 2: Innovationsführung durch Design Thinking	6
<b>Summe</b>	<b>12</b>

## § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

## **213. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management Expert“**

**(Zuvor: Innovationsmanagement AE)**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in für Innovation Management / AEP, 60 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Innovation Management Expert“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, die im Rahmen eines Innovationsmanagements mit Fokus auf Geschäftsentwicklung und Experience Design zu berücksichtigen sind.

Die Absolvent\_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in folgenden Bereichen erlangt: Innovationsmodelle und -methoden, Geschäftsentwicklung, Ethik und Nachhaltigkeit, Problemlösung und Kreativität, Benutzerzentriertheit, Technologien, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Risikoeinschätzung, Innovation im Kontext internationaler Zusammenarbeit.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- aus identifizierten Zielen des Innovationsmanagements passende Strategien für die Organisation ableiten.
- strategische und operative Innovationsprozesse unter Berücksichtigung spezifischer Rahmenbedingungen analysieren.
- die Anwendung theoretischer Konzepte und Modelle des Innovationsmanagements in den eigenen branchen- und funktionsorientierten Bereichen planen.
- zentrale Faktoren von Innovationskultur und unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten diskutieren.
- einen Experience Design-Prozess im Rahmen eines eigenständigen Projekts konzipieren.
- die Eignung passender Methoden der Improvisation und des Neuromanagements in eigenen branchen- und funktionsorientierten Bereichen diskutieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert drei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm „Innovation Management Expert“ umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen. Im Rahmen der Wahlmodule können auch Module in den Bereichen Internationalisierung und Transdisziplinäre Lösungsorientierung gewählt werden.

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich entsprechend nachfolgender Tabelle zusammen:

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Experience Design“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	12
Freie Wahlmodule aus dem Angebot der UWK	12
<b>Summe</b>	<b>60</b>

Die Auswahl der Wahlmöglichkeiten ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen. Das Angebot an Wahlmöglichkeiten variiert nach Maßgabe vorhandener Plätze in den betreffenden Modulen zum Zeitpunkt der Vereinbarung des „Learning Agreements“.

#### § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme und Wahlmodule.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen dieses Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für Innovation Management“ bzw. „Akademischer Experte für Innovation Management“ zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

### **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt 87/2020 veröffentlichten Verordnung zugelassen sind, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2029 nach der damaligen Verordnung abschließen.

## **214. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Innovation Management“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsstudium „Innovation Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, die im Rahmen eines umfassenden Innovationsmanagements mit Fokus auf Geschäftsentwicklung und Experience Design zu berücksichtigen sind.

Die Absolvent\_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in folgenden Bereichen erlangt: Management von Innovationen, Geschäftsentwicklung, Ethik und Nachhaltigkeit, Problemlösung und Kreativität, Benutzerzentriertheit, Technologien, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Präsentations- und Überzeugungsfähigkeit, Risikoeinschätzung, Innovation im Kontext internationaler Zusammenarbeit.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- aus identifizierten Zielen des Innovationsmanagements passende Strategien für die Organisation ableiten.
- strategische und operative Innovationsprozesse unter Berücksichtigung spezifischer Rahmenbedingungen analysieren.
- die Anwendung theoretischer Konzepte und Modelle des Innovationsmanagements in den eigenen branchen- und funktionsorientierten Bereichen planen.
- zentrale Faktoren von Innovationskultur und unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten diskutieren.
- einen Experience Design-Prozess im Rahmen eines eigenständigen Projekts konzipieren.
- die Eignung passender Methoden der Improvisation und des Neuromanagements in eigenen branchen- und funktionsorientierten Bereichen diskutieren.
- fachspezifische Fragestellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Literatur bearbeiten.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert vier Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums der Wirtschaftswissenschaften mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS-Punkten (Bachelor-Niveau) und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mind. 180 ECTS-Punkten und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- (3) Zusätzlich der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahlmodule in einem „Learning Agreement“ festhält.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „Innovation Management“ umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen. Im Rahmen der Wahlmodule können auch Module in den Bereichen Internationalisierung und Transdisziplinäre Lösungsorientierung gewählt werden.

Das Weiterbildungsstudium setzt sich entsprechend nachfolgender Tabelle zusammen:

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Experience Design“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	12
Freie Wahlmodule aus dem Angebot der UWK	12
Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten	6
Forschungsmethoden	6
Kolloquium	3
Masterarbeit	15
<b>Summe</b>	<b>90</b>

Die Auswahl der Wahlmöglichkeiten ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen. Das Angebot an Wahlmöglichkeiten variiert nach Maßgabe vorhandener Plätze in den betreffenden Modulen zum Zeitpunkt der Vereinbarung des „Learning Agreements“.

## § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- (2) Modul „Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, Hausarbeit).

- (3) Modul "Forschungsmethoden": Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, Hausarbeit).
- (4) Modul „Kolloquium“: Positive Absolvierung in Form eines prüfungsimmanenten Kurses.
- (5) Masterarbeit: Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

## **215. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Innovation Management“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Innovation Management“ wird mit € 14.900,-- festgelegt.

## **216. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bau- und Bauvertragsrecht“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte**

#### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Bauunternehmen stehen aufgrund des Bau- und Bauvertragsrechts vor zahlreichen Herausforderungen. Komplexe gesetzliche Vorschriften und sich häufig ändernde Regelungen erfordern umfassende rechtliche Kenntnisse und kontinuierliche Weiterbildung, um Vertragsrisiken und Rechtsstreitigkeiten zu minimieren.

Die strenge Einhaltung von Bauvorschriften, Sicherheitsstandards und Normen kann den Planungs- und Bauprozess verlangsamen und zusätzliche Kosten verursachen.

Darüber hinaus müssen Bauunternehmen detaillierte Verträge ausarbeiten, die alle Aspekte des Bauvorhabens regeln, einschließlich Fristen, Kosten und Qualitätssicherung, um Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden. Bei Vertragsverletzungen oder Verzögerungen drohen finanzielle Verluste, Strafen und Reputationsschäden, weshalb ein effektives Vertragsmanagement unverzichtbar ist.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- verschiedene österreichweit geltende Rechtsquellen unterscheiden und deren Einfluss auf den Bauvertrag benennen.
- die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen für die Baubranche benennen.
- den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und deren Auswirkungen auf den Bauablauf bewerten.
- die wesentlichen Bestimmungen aus den unterschiedlichen Vertragsarten und ÖNORMEN erklären.
- die komplexen Haftungssachverhalte und Problemstellungen aus schadenersatz- und gewährleistungsrechtlicher Sicht in ÖNORM-Werkverträgen diskutieren.
- Gender-, Gleichstellungs- und Diversitätsaspekte der unterschiedlichen Rechtsquellen vor ihrem beruflichen Hintergrund nennen.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

## **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsprogramm CP „Bau- und Bauvertragsrecht“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
M1	Baurecht in der Projektentwicklungsphase	6
M2	Bau- und Bauvertragsrecht	9
<b>SUMME</b>		<b>15</b>

## **§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **217. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 36 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die Modellierung, Bauablaufplanung und Kostenermittlung in einem BIM-Modell (Building Information Modeling) stellen Bauunternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Die Integration detaillierter und konsistenter Daten aus verschiedenen Disziplinen erfordert enge Zusammenarbeit und präzise Koordination. Technologische Investitionen und umfassende Schulungen sind notwendig, um die neuen Tools effektiv zu nutzen.

Die Planung und Überwachung des Bauablaufs müssen exakt sein, um Verzögerungen und Ineffizienzen zu vermeiden, während eine genaue Kostenermittlung und Budgetkontrolle entscheidend sind, um finanzielle Risiken zu minimieren. Zudem müssen große Datenmengen sicher verwaltet und rechtliche sowie vertragliche Rahmenbedingungen angepasst werden, um Konflikte und rechtliche Probleme zu vermeiden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- ein Bauvorhaben auf Basis Auftraggeber\_inneninformationsanforderung digital modellieren und parametrisieren.
- auf der Basis eines BIM-Modells die Bauablaufplanung digital durchführen und Produktivitätspotentiale erkennen.
- auf der Basis eines BIM-Modells die Kostenermittlung durchführen.
- ein digitales Modell in der Ausführung von Bauvorhaben nutzen.
- auf der Basis verschiedener Anwendungsbeispiele Gender- und Diversitätsthemen nennen.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 36 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Universitätsreife

oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und in allen Fällen

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Bauablaufplanung und Kostenermittlung in digitalen Bauprojekten“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
M1	Angewandte Modellierung digitaler Bauprojekte	9
M2	Technische Planung in BIM Projekten	9
M3	Baubetriebliche Grundlagen in BIM Projekten	6
M4	Projektarbeit Bauablaufplanung und Kostenermittlung	9
M5	BIM im Baustellenmanagement	3
<b>SUMME</b>		<b>36</b>

## § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

# **218. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Baubetrieb und Baurecht“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Baukauffrau/Baukaufmann / AEP, 60 ECTS-Punkte**

## **§ 1. Qualifikationsprofil**

Aufgrund der Besonderheiten der Platz- und Einzelfertigung und einer durch Normen geregelten Arbeitsweise haben sich in der Baubranche spezielle baubetriebliche Abläufe herausgebildet. Baukaufleute und Bauleiter\_innen sind gleichberechtigt für den Erfolg von Bauprojekten verantwortlich. Darüber hinaus unterstützen sie bei der Steuerung des Unternehmens.

Baukaufleute benötigen daher ein umfangreiches kaufmännisches und rechtliches Know-how in Bezug auf die Besonderheiten der Baubranche. Verstärkt wird ein vertieftes Wissen zu den Themen Prozessmanagement und Nachhaltigkeit gefordert.

Ihre Aufgabe ist die notwendigen Daten und Informationen zu erfassen, aufzubereiten und den Entscheidungsträger\_innen zur Verfügung zu stellen. Dafür ist ein tiefes Kenntnis des Rechnungswesens und des Baustellencontrolling in der Baubranche notwendig. Weiters wird ein tiefes Verständnis von gesetzlichen Grundlagen und deren Wechselwirkungen, sowie ein breites Fachwissen über die praktische Anwendung von Normen und deren Bedeutung für den unternehmerischen Erfolg vermittelt.

Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, wesentliche Gesetzesmaterien entlang des Lebenszyklus von Immobilien, über die Planung und die Ausführung zum Betrieb bis zur Entsorgung und der Wiederverwertung, anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
- den Zusammenhang zwischen Sustainable Goals und ESG im Bezug auf die Bauwirtschaft erklären.
- die bauvertraglichen Bestimmungen und Normen in ihrem beruflichen Kontext erklären.
- den Jahresabschluss eines Bauunternehmens und die Ergebnisse einer Baukostenrechnung interpretieren.
- die Abweichungsanalyse für ein Bauvorhaben durchführen.
- die Finanzierungsmöglichkeiten von Bauprojekten und Bauunternehmen benennen sowie den Einfluss von Gender-, Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten beurteilen.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm AEP „Baubetrieb und Baurecht“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	<b>Module</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
M1	Bauprozessmanagement	9
M2	Lean Construction	6
M3	Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen und Gebäude im Klimawandel	6
M4	Baurecht in der Projektentwicklungsphase	6
M5	Bau- und Bauvertragsrecht	9
M6	Jahresabschluss, Kennzahlen und Finanzierung von Bauunternehmen und -projekten	9
M7	Kostenmanagement und Controlling in Bauprojekten	9
M8	Grundlagen der ökologischen Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden	6
<b>SUMME</b>		<b>60</b>

## **§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Baukauffrau“ bzw. „Akademischer Baukaufmann“ zu verleihen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **219. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Bauprozessmanagement“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die Bauwirtschaft steht vor ständigen Veränderungen und Herausforderungen. Das Weiterbildungsstudium Bauprozessmanagement vermittelt die entscheidenden Fähigkeiten im Bauprozess- und Bauprojektmanagement, in der Teamführung und der Anwendung modernster Technologien.

Studierende erwerben ein tiefgreifendes Verständnis dafür, wie sie Bauprozesse von der Konzeption bis zur Fertigstellung von Gebäuden erfolgreich beeinflussen und werden befähigt, das erworbene Wissen in unternehmensspezifischen Kontexten anzuwenden.

Studierende werden in die Lage versetzt, Bauprozesse zu analysieren, produktiver und digitaler zu gestalten sowie diese nachhaltig in baubetrieblichen wie auch administrativen Teilen von Organisationen der Baubranche zu entwickeln.

Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen.

Absolvent\_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext Planung und Bauausführung zur Steigerung von Wertschöpfung in baunahen wie auch administrativen Teilen von Organisationen erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

1. die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
2. analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
3. Baustoffe, Bauprodukte und Bauabläufe in Bezug auf deren Nachhaltigkeit in Bauprojekten einteilen.
4. den Ablauf von Bauprojekten mittels ausgewählter Methoden und Werkzeuge planen.
5. in Planungs- und Ausführungsprozessen von Bauvorhaben Maßnahmen zur Minimierung von Verschwendung sowie zur Erhöhung der Wertschöpfung ableiten.
6. in administrativen Teilen von Unternehmen der Baubranche Maßnahmen zur Minimierung von Unproduktivitäten sowie zur Maximierung der Wertschöpfung ableiten.
7. auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse transdisziplinäre Lösungen zu komplexen Fragestellungen aus ihrem persönlichen bauberuflichen Kontext entwickeln.
8. ihr individuelles Handeln hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem persönlichen bauberuflichen Umfeld reflektieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert sechs Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation ODER
  - (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den „Bautechnischen und baubetrieblichen Kompetenzen“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nach Wahl der\_des Studierenden, fach- und studienspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von 66 ECTS-Punkten und den Vertiefungen „Effektives Bauprozessmanagement“ bzw. „Digitales Bauprozessmanagement (BIM)“ im Ausmaß von 54 ECTS-Punkten zusammen. Die Studierenden haben eine Vertiefung zu wählen.

### A) Bautechnische und baubetriebliche Kompetenzen

Für Studierende der Vertiefung „Digitales Bauprozessmanagement (BIM)“ ist die Wahl der Module 1, 2, 8 und 9 verpflichtend. Aus den unter „Bautechnische und baubetriebliche Kompetenzen“ angebotenen Modulen haben Studierende einen Studiumumfang im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu wählen.

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
M1	Einführung in die Grundlagen der Mathematik für Baufachkräfte	6
M2	Grundlagen der darstellenden Geometrie und Fachzeichnen für Baufachkräfte	6
M3	Grundlagen der Baustatik und Tragwerksplanung	9
M4	Grundlagen der Baukonstruktionslehre	6
M5	Vertiefung Baukonstruktionslehre	6
M6	Rechtliche Grundlagen der Planung und Beschreibung von Bauleistungen	9
M7	Baukonzepterstellung und Entwurfsplanung	6
M8	Einreichplanung für Bauprojekte	6
M9	Ausführungs- und Detailplanung von Projekten im Bauwesen	6
M10	Einführung in die allgemeine Buchhaltung	6
M11	Einführung in das österreichische Steuerrecht	6
M12	Einführung in die Erstellung von Jahresabschlüssen von Unternehmen	6
M13	Einführung in die allgemeine Kostenrechnung	6
M14	Digitale Grundkompetenzen für Baufachkräfte	6
M15	Grundlagen des Rechts und des Managements von Bauaufträgen	9
M16	Grundlagen der Akquisition und Abwicklung von Bauprojekten	9
M17	Ausgewählte Aspekte der praktischen Bauabwicklung	9
M18	Projektarbeit Bauleiterkompetenzen	3
M19	Bautechnische Grundlagen für Nicht-Bautechniker_innen	6
M20	Grundlagen des Rechnungswesens in der Baubranche	9
M21	Wirtschaftsrecht und Warenwirtschaft für Baufachkräfte	6
M22	Projektarbeit bauwirtschaftliche Grundlagen	3

Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4).

### B) Fach- und studienspezifische Kompetenzen

Folgende Module im Ausmaß von 66 ECTS-Punkten sind verpflichtend zu absolvieren:

	Module	ECTS-Punkte
M23	Bauprozessmanagement	9
M24	Lean Construction	6
M25	Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M26	Kollaboration und Kultur in Bauprojekten*	9
M27	Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen und Gebäude im Klimawandel*	6
M30	Innovative Werkzeuge und internationale Aspekte in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben*	9
M36	Grundlagen der ökologischen Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden*	6
M44	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens*	6
M45	Bachelorarbeit	9

\*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender & Diversität, Sustainable Development Goals (SDG) sowie Internationalisierung enthalten.

### C) Vertiefung: „Effektives Bauprozessmanagement“

Folgende Module im Ausmaß von 54 ECTS-Punkten sind verpflichtend zu absolvieren, wenn Studierende die Vertiefung „Effektives Bauprozessmanagement“ wählen:

	Module	ECTS-Punkte
M28	Baurecht in der Projektentwicklungsphase	6
M29	Selbstmanagement, Teamkompetenzen und Personalentwicklung*	6
M31	Risikomanagement und Fehlerkultur am Bau	6
M32	Projekt: Bauprozess- und Bauprojektmanagement	9
M33	Bau- und Bauvertragsrecht	9
M34	Jahresabschluss, Kennzahlen und Finanzierung von Bauunternehmen und -projekten	9
M35	Kostenmanagement und Controlling in Bauprojekten	9

\*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender & Diversität, Sustainable Development Goals (SDG) sowie Internationalisierung enthalten.

Die Vertiefung ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4).

#### **D) Vertiefung: „Digitales Bauprozessmanagement (BIM)“**

Voraussetzung für die Vertiefung „Digitales Bauprozessmanagement (BIM)“ ist die positive Absolvierung der Module 1, 2, 8 und 9. Folgende Module im Ausmaß von 54 ECTS-Punkten sind verpflichtend zu absolvieren, wenn Studierende die Vertiefung „Digitales Bauprozessmanagement (BIM)“ wählen:

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
M37	Einführung in die Praxis der Modellierung von BIM-Modellen	6
M38	Koordination und Zusammenarbeit in BIM Bauprojekten	6
M39	Angewandte Modellierung digitaler Bauprojekte	9
M40	Technische Planung in BIM Projekten	9
M41	Baubetriebliche Grundlagen in BIM Projekten	6
M42	Projektarbeit Bauablaufplanung und Kostenermittlung	9
M43	Ausgewählte vertiefende Aspekte in BIM-Bauprojekten	9

Die Vertiefung ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4).

#### **§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 12: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 13: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 14: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 15: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 16: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 17: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 18: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 19: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 20: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 21: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 22: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 23: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 24: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 25: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

- Modul 26: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 27: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 28: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 29: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 30: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 31: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 32: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 33: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 34: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 35: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 36: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 37: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 38: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 39: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 40: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 41: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 42: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 43: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 44: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 45: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent\_innen ist der akademische Grad „Bachelor Professional“, abgekürzt BPr, zu verleihen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

#### **§ 13. Übergangsbestimmung**

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 38/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen. Ein freiwilliger Umstieg auf dieses Curriculum ist nach Abstimmung mit der Studienleitung möglich.

## **220. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Baustellenmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Baustellenmanager\_in / AEP, 60 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen wie Internationalisierung, Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Produktivitätssteigerung, Führungskompetenz, usw. werden immer stärker auch an die Baubranche herangetragen.

Die Akteur\_innen im Management von Bauvorhaben müssen diese Herausforderungen in ihr tägliches Handeln integrieren, um so die Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von ihren Unternehmen zu schaffen. Dabei kommt der Verbesserung von Baustellenprozessen, neuen Organisationsformen wie Lean Construction sowie dem Erkennen von nationalen und internationalen Entwicklungen in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben eine große Bedeutung zu. Weiters werden Methoden der Selbstreflexion für Baustellenführungskräfte und der Fehlerkultur der Baubranche vermittelt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
- den Aufbau und die Funktionsweise des Last Planner Systems sowie deren Grenzen erklären.
- analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
- Werkzeuge und Methoden, die in nationalen und internationalen Projekten in der Planung und Errichtung von Bauvorhaben angewendet werden, vergleichen.
- ein Fehlermanagementsystem für Bauvorhaben entwickeln.
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität in ihrem persönlichen bauberuflichen Umfeld einordnen.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife  
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

#### § 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm AEP „Baustellenmanagement“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
M1	Bauprozessmanagement	9
M2	Lean Construction	6
M3	Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M4	Kollaboration und Kultur in Bauprojekten*	9
M5	Selbstmanagement, Teamkompetenzen und Personalentwicklung*	6
M6	Innovative Werkzeuge und internationale Aspekte in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben	9
M7	Risikomanagement und Fehlerkultur am Bau	6
M8	Projekt: Bauprozess- und Bauprojektmanagement	9
<b>SUMME</b>		<b>60</b>

\*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender, Gleichstellung und Diversität enthalten.

#### § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Baustellenmanagerin“ bzw. „Akademischer Baustellenmanager“ zu verleihen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

#### **§ 13. Übergangsbestimmung**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 51/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen. Ein freiwilliger Umstieg auf dieses Curriculum ist nach Abstimmung mit der Studienleitung möglich.

## **221. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Bauen“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in für digitales Bauen / AEP, 60 ECTS-Punkte**

#### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Bauprojekte werden künftig vermehrt digital vernetzt zwischen Planung und Bauausführung abgewickelt. Die Erfassung und Verarbeitung von Echtzeit-Informationen versetzt die Projektbeteiligten in die Lage den Ressourceneinsatz zu optimieren und dadurch Baukosten zu senken. Studien zeigen, dass im Einsatz digitaler Hilfsmittel noch enormes Potential zur Steigerung der Produktivität in allen Stufen eines Bauprozesses liegt.

Die Anwendung neuer Technologien bringt auch andere Kooperationserfordernisse mit sich. Durch die gewerkeübergreifende kooperative Zusammenarbeit am digitalen Modell wird es möglich auf die einzelnen Prozesse kostensenkend einzuwirken.

Ziel dieser Weiterbildung ist es, das für die Planung und Errichtung von Bauwerken notwendige Know-how zur Erstellung eines BIM-Modells (Building Information Modeling) zu vermitteln. Aktuelle Probleme von Softwareschnittstellen sollen erkannt und deren mögliche Auswirkungen dargestellt werden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
- den Nutzen, die Chancen, sowie die Vor- und Nachteile digitaler Bauprozesse benennen.
- die Anforderungen unterschiedlicher Stakeholder in digitalen Bauprojekten evaluieren.
- ein BIM-Modell erstellen.
- auf der Basis eines BIM-Modells die Bauablaufplanung digital durchführen und Produktivitätspotentiale erkennen.
- auf der Basis eines BIM-Modells die Kostenermittlung durchführen.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert drei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

## **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm AEP „Digitales Bauen“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
M1	Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M2	Kollaboration und Kultur in Bauprojekten*	9
M3	Einführung in die Praxis der Modellierung von BIM-Modellen	6
M4	Koordination und Zusammenarbeit in BIM Bauprojekten	6
M5	Angewandte Modellierung digitaler Bauprojekte	9
M6	Technische Planung in BIM Projekten	9
M7	Baubetriebliche Grundlagen in BIM Projekten	6
M8	Projektarbeit Bauablaufplanung und Kostenermittlung	9
<b>SUMME</b>		<b>60</b>

\*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender & Diversität, enthalten.

## § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für digitales Bauen“ bzw. „Akademischer Experte für digitales Bauen“ zu verleihen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **222. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die Buchhaltung in Bauunternehmen und das Baustellencontrolling stehen vor zahlreichen Herausforderungen, die aus der Komplexität und Dynamik der Bauprojekte resultieren.

Eine Baubuchhaltung sowie die Baukostenrechnung weisen aufgrund einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, die vor allem auf die Baubranche abzielen, eine spezifische Struktur auf. Daneben stellt die Finanzierung von Bauprojekten und Bauunternehmen eine besondere Herausforderung an die Beteiligten.

Eine der größten Herausforderungen ist die präzise Erfassung und Zuordnung von Kosten, da Bauprojekte oft lange Zeiträume umfassen und zahlreiche Kostenarten beinhalten, wie Material, Personal und Subunternehmerleistungen. Das Baustellencontrolling muss zudem flexibel und anpassungsfähig sein, um auf unvorhergesehene Ereignisse und Änderungen im Projektverlauf reagieren zu können. Die Verwaltung und Überwachung von Budgets, Zeitplänen und Ressourcen erfordert detaillierte und regelmäßige Berichterstattung sowie ein effektives Risikomanagement.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Finanzierungsmöglichkeiten von Bauprojekten und Bauunternehmen benennen sowie den Einfluss von Gender-, Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten beurteilen.
- den Jahresabschluss eines Bauunternehmens interpretieren.
- ein Controllingsystem für Bauprojekte anwenden.
- die Abweichungsanalyse für ein Bauvorhaben durchführen.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Koordinator\_in.

#### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Universitätsreife  
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

#### **§ 5. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsprogramm CP „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
M1	Jahresabschluss, Kennzahlen und Finanzierung von Bauunternehmen und -projekten	9
M2	Kostenmanagement und Controlling in Bauprojekten	9
<b>SUMME</b>		<b>18</b>

#### **§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

# **223. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte**

## **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die Modellierung von Building Information Modeling (BIM) Modellen stellt Bauunternehmen vor eine Reihe von Herausforderungen. Die Einführung und Implementierung von BIM erfordert die Schulung von Mitarbeiter\_innen, um die neuen Technologien effizient nutzen zu können.

Die Erstellung und Pflege präziser und detaillierter BIM-Modelle setzt ein hohes Maß an Genauigkeit und Koordination zwischen verschiedenen Gewerken und Projektbeteiligten voraus. Darüber hinaus müssen Bauunternehmen Prozesse zur Datenintegration und -verwaltung entwickeln, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen konsistent und aktuell sind. Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Architekt\_innen, Ingenieur\_innen, Bauleiter\_innen und anderen Stakeholdern wird komplexer, da alle Beteiligten auf eine zentrale Datenbank zugreifen und ihre Arbeit synchronisieren müssen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
- die Anforderungen unterschiedlicher Stakeholder in digitalen Bauprojekten evaluieren.
- ein BIM-Modell erstellen.
- über eine Schnittstelle den IFC-Export eines BIM-Modells durchführen.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 27 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M2	Kollaboration und Kultur in Bauprojekten *	9
M3	Einführung in die Praxis der Modellierung von BIM-Modellen	6
M4	Koordination und Zusammenarbeit in BIM Bauprojekten	6
<b>SUMME</b>		<b>27</b>

\*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender, Gleichstellung und Diversität enthalten.

### § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **224. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

#### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Thema Nachhaltigkeit stellt die Baubranche vor vielfältige Herausforderungen. Aus dem Green Deal der Europäischen Union, die Sustainable Goals, dem ESG-Reporting und der Lieferkettenverordnung ergeben sich mannigfaltige Vorgaben für die gesamte Baubranche.

Dadurch ist die Branche gefordert ihre traditionellen Methoden zu überdenken und innovative Lösungen zu entwickeln. Die Einhaltung von strengen Umweltauflagen und -standards erfordert Investitionen in Schulungen für Mitarbeiter\_innen.

Nachhaltigkeit beeinflusst auch die Planungs- und Designphasen, da Gebäude über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg umweltfreundlich und ressourcenschonend gestaltet und an den Klimawandel angepasst werden müssen. Der Bedarf und die Bewertung von umweltfreundlichen Baumaterialien und -techniken sowie die Chancen der Wiederverwendung von Materialien in einem Kreislaufsystem sind die zentralen Themen dieses Certificate Programs.

Zudem werden Wege aufgezeigt, wie der Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden können, was den Einsatz erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technologien notwendig macht.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- den Zusammenhang zwischen Sustainable Goals und ESG-Reporting in der Baubranche erklären.
- Techniken und Richtlinien für energieeffizientes und nachhaltiges Bauen wiedergeben.
- Einschätzungen und Anpassungen von Bauvorhaben auf den Klimawandel unter Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft erläutern.
- Lebenszykluskosten und CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden analysieren und Umweltkosten darstellen.
- die Rolle des Gebäudesektors im Klimawandel benennen.
- Konzepte der SDGs und nachhaltigen Entwicklung sowie deren Anwendung im Bauwesen unter besonderer Berücksichtigung von Gender-, Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten wiedergeben.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

## **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen und Gebäude im Klimawandel	6
M2	Grundlagen der ökologischen Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden	6
<b>SUMME</b>		<b>12</b>

### § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **225. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Produktivität am Bau“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Produktivitätssteigerung, Führungskompetenz, usw. werden immer stärker auch an die Baubranche herangetragen.

Dieses Certificate Programm befähigt die Teilnehmer\_innen dazu grundlegende Entwicklungen in der Baubranche zu erklären und in ihr tägliches Handeln zu integrieren, um so die Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von ihren Unternehmen beizutragen. Absolvent\_innen können Vorschläge für die Verbesserung von Abläufen und Prozessen in der Baubranche erarbeiten, neue Organisationsformen wie Lean Construction und die Voraussetzungen für eine kooperative analoge und digitale Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären. Weiters werden Methoden der Selbstreflexion für Baustellenführungskräfte vermittelt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
- den Aufbau und die Funktionsweise des Last Planner Systems sowie deren Grenzen erklären.
- analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
- die Grundlagen der BIM-Arbeitsmethode wiedergeben.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Produktivität am Bau“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
M1	Bauprozessmanagement	9
M2	Lean Construction	6
M3	Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M4	Kollaboration und Kultur in Bauprojekten *	9
<b>SUMME</b>		<b>30</b>

\*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender, Gleichstellung und Diversität enthalten.

## § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

## **226. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Aktuelle Entwicklungen stellen Bauunternehmen und Mitarbeitende vor neue Herausforderungen. Innovationen im digitalen Baustellenmanagement, wie Dokumentation, Echtzeiterfassung von Daten, Drohnenvermessung und andere digitale Vermessungsmethoden uvm. werden vermehrt von den Akteur\_innen in der Baubranche gefordert.

Die Akteur\_innen im Management von Bauvorhaben müssen diese Herausforderungen in ihr tägliches Handeln integrieren, um so die Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von ihren Unternehmen zu schaffen. Dabei kommt der Verbesserung von Baustellenprozessen, dem Erkennen von nationalen und internationalen Entwicklungen in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben eine große Bedeutung zu. Weiters werden Analysemethoden zum Erkennen der Fehlerkultur der Baubranche vermittelt, um darauf aufbauend, Lösungsvorschläge für ein proaktives Fehlermanagementsystem zu entwickeln.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Werkzeuge und Methoden, die in nationalen und internationalen Projekten in der Planung und Errichtung von Bauvorhaben angewendet werden, vergleichen.
- ein Fehlermanagementsystem für Bauvorhaben entwickeln.
- die Projektmanagementsystematik in einem Bauprojekt anwenden.
- analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
- Risiken in Bauprojekten analysieren und Präventionsmaßnahmen in Bauprojekten ableiten.
- die bei einem Auslandsaufenthalt beobachteten Entwicklungen zu den Themen Diversität, Digitalisierung und Nachhaltigkeit in Bezug zu ihrer beruflichen Tätigkeit diskutieren.
- Entwicklungspläne für unterschiedliche Rollen in Bauunternehmen erstellen.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert drei Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen

(2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

#### § 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7 Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

	Module	ECTS-Punkte
M1	Innovative Werkzeuge und internationale Aspekte in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben	9
M2	Risikomanagement und Fehlerkultur am Bau	6
M3	Projekt: Bauprozess- und Bauprojektmanagement	9
M4	Selbstmanagement, Teamkompetenzen und Personalentwicklung	6
<b>SUMME</b>		<b>30</b>

#### § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

#### § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

## **227. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Innovative Werkzeuge des Bauprozessmanagements“ wird mit € 5.390,-- festgelegt.

## **228. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Regenerative Medizin“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) und § 54d UG, Master of Science / MSc, 60 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Ziel des Weiterbildungsstudiums ist die Spezialisierung auf fachlicher und wissenschaftlicher Ebene und die Förderung der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit zwischen verschiedener Medizin- und Life Sciences-Fachrichtungen. Um die Effizienz der Regenerativen Medizin zu belegen, sind die Studierenden gefordert, mit wissenschaftlich fundierten Methoden und angepasst an den aktuellen medizinischen Wissensstand zu arbeiten. Das Weiterbildungsstudium wird gemeinsam mit der Humanitas Universität, Mailand, angeboten.

Der innovative Charakter des Weiterbildungsstudiums ergibt sich aus der Kooperation mit der Humanitas Universität sowie den praxisorientierten Einheiten an forschungsorientierten, internationalen Standorten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Prinzipien der regenerativen Medizin des Bewegungsapparats erläutern.
- Chancen und Grenzen von künstlicher Intelligenz in der regenerativen Medizin bei Erkrankungen des Bewegungsapparates diskutieren.
- gender- und diversitätsspezifische Literatur der regenerativen Medizin beurteilen.
- für die regenerative Medizin angewandte Operationstechniken und die damit verbundene klinische und präklinische Evidenz beschreiben.
- die Anwendung der wichtigsten Orthobiologika darstellen.
- Ultraschall geführte intraartikuläre Infiltrationstechniken sowie Ultraschalluntersuchungen des Bewegungsapparates durchführen.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

## § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsstudiums stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

## §3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

## § 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin oder Life Sciences auf NQR-Niveau VII und
- (2) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus 60 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1 Forschungsmethoden	6
Modul 2 Regenerative Medizin Orthopädie	6
Modul 3 Anatomie und Biomechanik	6
Modul 4 Diagnostischer Ultraschall	6
Modul 5 Pathologie und Anwendung von regenerativer Medizin	6
Modul 6 Regenerative Medizinische Therapien	6
Modul 7 Künstliche Intelligenz und Ethische/Rechtliche Aspekte	6
Masterarbeit	18
<b>Summe</b>	<b>60</b>

## **§ 8. Kurse**

Der Ablauf und die Form der Module sowie der Kurse werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf der Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich).
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in wird gemeinsam mit der Humanitas Universität der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc, verliehen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

**229. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 90 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsstudium "MBA" dient der Fortbildung von Akademiker\_innen im Bereich des General Management sowie der Vertiefung in ausgewählten Themen-, Funktions- und/oder Branchenkontexten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Es ist das Ziel des Weiterbildungsstudiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen erforderlichen Kompetenzen.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in ausgewählten Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager\_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln,
- in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen relevante Aspekte im Hinblick auf Gender & Diversity erläutern,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale ableiten,
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen erarbeiten.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsstudiums erfolgt wahlweise im Online-Fernstudium oder im Blended Learning-Modus. Das Weiterbildungsstudium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Weiterbildungsstudium drei Semester.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „MBA“ gelten:

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung  
und
- (2) zweijährige einschlägige Berufserfahrung
- (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)  
sowie
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

## **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs (1) UG dem Rektorat.

## **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsstudium „MBA“ umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht im Kerncurriculum aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung.

Abschließend ist eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Kerncurriculums sowie die Wahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning-Modus absolviert werden.

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodule</b>	<b>36</b>
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Leadership*	3
Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics*.*.*	3
Business Analytics	3
Komplexität & Projektmanagement/Managing Complexity & Project Management	3
<b>Wahlmodule</b>	<b>15</b>
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Doing Business in Asia - Study Trip Asia	6
Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley	6
Leadership & Management – Study Trip Colorado	6
Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon	6
Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.	6
Navigating in a World of Flux	6
<b>Spezialisierung</b>	<b>24</b>
<i>Es ist eine Spezialisierung zu wählen. Dafür sind Module des/der jeweiligen Certificate Programs im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren:</i>	
<b>Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung:</b>	
Agile Organizations & Collective Leadership	
Aviation Management	
Business Controlling & Financial Management	
Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung	
Datenmanagement – Data Steward	

Digital Marketing & Customer Experience <i>Es sind die Module des CP „Customer Journey Management“ und die Module des CP „Digital Marketing &amp; Analytics“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Geistiges Eigentum und Wettbewerb	
Human Resources <i>Es sind die Module des CP „HR: Candidate Experience &amp; Recruiting“ und die Module des CP „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting &amp; Analytics“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Information Security Management & Cyber Security	
International Business	
Leadership	
Personalpsychologie <i>Es sind die Module des CP „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“ und die Module des CP „Personalpsychologie: Teams, Performance &amp; Resilienz“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Sales Management	
Smart Factory	
Supply Chain Management	
Sustainable Management	
<b>Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur</b>	
Emerging Technologies	
International Real Estate Valuation	
Music and Entrepreneurship	
Music Organisations	
<b>Fakultät für Gesundheit und Medizin:</b>	
Biotech, Pharma & MedTech Management	
OP-Management	
Rettungsdienstmanagement	
Technik im Gesundheitswesen	
<b>MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis</b>	<b>15</b>
<b>Summe</b>	<b>90</b>

\* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

\*\* Modul mit Inhalten zu SDG

## § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning Modus angeboten werden.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kurs:
  - Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics
  - Strategisches Management/Strategic Management
  - Marketing Management
  - Human Resources Management
  - Leadership

- Unternehmensethik/Business Ethics
- Business Analytics
- Komplexität & Projektmanagement/Managing Complexity & Project Management
- Transformatives Management/Transformative Management
- Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation
- Internationale Betriebswirtschaft/International Business
- Business Planning
- Unternehmensplanspiel/Business Simulation
- Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon
- Navigating in a World of Flux
- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form je einer Kursprüfung in dem Kurs (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
  - Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management
  - Controlling & Reporting
  - Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management
  - Empirische Forschungsmethoden/Research Methods
  - Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics
  - Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law
  - Doing Business in Asia - Study Trip Asia
  - Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley
  - Leadership & Management – Study Trip Colorado
  - Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.
- Positive Absolvierung der Module der gewählten Spezialisierung.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Business Administration, abgekürzt MBA, zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **230. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Research and Innovation in Higher Education“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, 54d UG, 120 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Ziel des Studiums „Research and Innovation in Higher Education“ (abgekürzt: MARIHE) ist die Weiterbildung zukünftiger Expert\_innen für die Entwicklung von Forschung und Innovation im Hochschulbereich und in angrenzenden Sektoren.

Das Curriculum beinhaltet drei Perspektiven auf Veränderungsprozesse in den Bereichen Hochschule, Forschung und Innovation: (1) Systeme im Wandel und regionale Kontexte (z.B. Europa, Afrika, Asien, Globalisierung, Regionalisierung); (2) Interaktion zwischen System und Institution (z.B. Finanzierung von Forschung und Innovation); (3) die institutionelle Perspektive (z.B. Change Management in Hochschulen). Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf transferierbaren Fähigkeiten z.B. Forschungs- und Analysemethoden, Entrepreneurship, Führungskompetenzen. In diesem Sinn entwickeln Studierende ein grundsätzliches Verständnis von neuen Umfeldbedingungen im Bereich Forschung und Innovation an Hochschulen (d.h. Systemkenntnisse in Verbindung mit Regionalkenntnissen). Sie erarbeiten sich ein umfassendes Wissen von den Beziehungen zwischen Veränderungsprozessen im Bereich Forschung und Innovation an Hochschulen und wie diese in Beziehung zu Bildungssystemen und Arbeitsmärkten insgesamt stehen. Darüber hinaus entwickeln sie die Fähigkeit, Veränderungsprozesse in Systemen mit Veränderungsprozessen in Institutionen in Verbindung zu bringen und zu gestalten.

Nach Absolvierung des Studiums können die Studierenden:

- die Charakteristika von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen darstellen und Instrumente der Deregulierung und Marktorientierung bezüglich ihres Einsatzes im Hochschulbereich kritisch bewerten,
- die wirtschaftlichen, organisationalen und gesellschaftlichen Kontexte von Forschung und Innovation im Hochschulsektor erläutern und relevante Initiativen und Entwicklungen auf globaler und regionaler Ebene benennen,
- Veränderungsstrategien und den Einsatz von Managementinstrumenten für Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen evaluieren,
- die Rolle und die Motivation von unterschiedlichen Akteur\_innen in Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Studierende, Lehrende, Forschende, Hochschulleitungen, Hochschulgremien) in Management- und Entwicklungsprozessen und in Lehr-Lern-Prozessen mit Bezug auf Gender- und Diversitätsaspekte erläutern,
- die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen, Bildungssystemen und Arbeitsmärkten analysieren und politische Vorhaben auf nationaler und internationaler Ebene evaluieren,
- Kooperationsprojekte in den Bereichen Forschung und Innovation entwerfen, deren Stakeholder Unternehmen, Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen und öffentliche Verwaltung umfassen,
- im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit Problemlösungsfertigkeiten und spezialisiertes Wissen aus den Bereichen Hochschule, Forschung und Innovation anwenden.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten, dauert vier Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

Das Studium wird in englischer Sprache abgehalten.

Das Studium wird als gemeinsames Studienprogramm in einem Konsortium mit internationalen Partner\_innen durchgeführt. Die Konsortialpartner\_innen sind, neben der Universität für Weiterbildung Krems, die Tampere University (Finnland), die Hochschule Osnabrück (Deutschland), die Eötvös Loránd University (Ungarn), die University of Aveiro (Portugal), die Beijing Normal University (China) und das Thapar Institute of Engineering and Technology (deemed to be University) (Indien).

Zur Abstimmung der Konsortialpartner\_innen zu Angelegenheiten der Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms wird ein Consortium Board gebildet. Es besteht aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der Konsortialpartner\_innen. Als Koordinatorin übernimmt die Universität für Weiterbildung Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium Boards.

Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.
- (3) Die Studienleitung stimmt sich\_in allen Angelegenheiten, die die gemeinsame Durchführung des Studienprogramms betreffen, mit den Konsortialpartner\_innen ab.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Ein fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten  
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung  
und in allen Fällen
- (3) Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Art des Nachweises der Englischkenntnisse legt die Studienleitung nach Abstimmung mit den Konsortialpartner\_innen fest.  
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems, unter Berücksichtigung des gemeinsamen Auswahlverfahrens mit den Konsortialpartner\_innen.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Alle Studierenden belegen die Pflichtmodule Nr. 1 bis 12 sowie das Praktikum (Internship) und verfassen eine Master's Thesis.

Weiters wählen die Studierenden:

- Eine der beiden Spezialisierungen Asien 1 oder Asien 2.
- Eine Spezialisierung aus den Spezialisierungen Nr. 3 bis 7.

Das Consortium Board schließt im Verlauf des ersten Semesters mit den Studierenden ein "Learning Agreement" ab, welches die Auswahl der Wahlmöglichkeiten (Spezialisierungen) festhält.

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Erstes Semester, Universität für Weiterbildung Krems, Österreich</b>	<b>(30)</b>
1. Systems in Transition 1	5
2. Higher Education Governance and Management	5
3. Theories of Higher Education, Research and Innovation	5
4. Learning and Teaching in Higher Education	5
5. Mission-Driven Institutional Management	5
6. Research Methods 1	5
<b>Zweites Semester, Tampere University, Finnland</b>	<b>(30)</b>
7. Systems in Transition 2	5
8. Organisation Theory in Higher Education and Innovation	5
9. Higher Education and Societal Challenges	5
10. Financial Management and Funding in Higher Education	5
11. Entrepreneurship, Innovation and Education	5
12. Research Methods 2	5
<b>Internship (Praktikum)</b>	<b>(10)</b>
Internship	10
<b>Spezialisierung Asien 1, Beijing Normal University, China</b>	<b>(15)</b>
13. Systems in Transition 3	5
14. Educational Planning: Theory and Practice	5
15. Comparative Perspectives on Higher Education Reforms	5
<b>Spezialisierung Asien 2, Thapar Institute of Engineering and Technology, India</b>	<b>(15)</b>
16. Systems in Transition 3	5
17. Social and Commercial Entrepreneurship	5
18. Designing for Sustainability Education	5

Spezialisierung 3 „Research Management and Digital Transformation“, Tampere University, Finnland	(10)
19. Research and Transfer Management	5
20. Digital Transformation of Higher Education and Research	5
Spezialisierung 4 „Leadership and Management“, Hochschule Osnabrück, Deutschland	(10)
21. Leadership and Change	5
22. Strategies and Transformation in Practice	5
Spezialisierung 5 „Institutional Research“, Universität für Weiterbildung Krens, Österreich	(10)
23. Designing Institutional Research Studies	5
24. Institutional Research and Strategic Foresight	5
Spezialisierung 6 „Learning and Teaching“, die Eötvös Loránd University, Ungarn	(10)
25. Programme Design, Delivery and Assessment	5
26. Innovation in Learning and Teaching in Higher Education	5
Spezialisierung 7 „Policy Analysis“, University of Aveiro, Portugal	(10)
27. Innovation, Science & Technology Policies	6
28. Higher Education and Science Policy Analysis	4
Viertes Semester: Masterarbeiten bei einem der Konsortialpartner innen	(25)
Master's Thesis	25
<b>Summe</b>	<b>120</b>

### § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1-28: Positive Absolvierung in Form von je einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Internship).
- Positive Beurteilung und Verteidigung der Master's Thesis.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Studiums zu entnehmen.

### § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Studium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### § 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist ein akademischer Grad in Abhängigkeit von der gewählten Spezialisierung, zu der im Nachgang die Master's Thesis verfasst wurde, zu verleihen:
- a) Dem\_der Absolvent\_in der Master's Thesis im Nachgang der in §7 genannten Spezialisierung 3 „Research Management and Digital Transformation“ ist der akademische Grad Master of Administrative Sciences (M.Sc.(Admin.)) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und der Tampere University zu verleihen.
  - b) Dem\_der Absolvent\_in der Master's Thesis im Nachgang der in §7 genannten Spezialisierung 4 „Leadership and Management“ ist der akademische Grad Master of Science (MSc) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und der Hochschule Osnabrück zu verleihen.
  - c) Dem\_der Absolvent\_in der Master's Thesis im Nachgang der in §7 genannten Spezialisierung 5 „Institutional Research“ ist der akademische Grad Master of Administrative Sciences (M.Sc.(Admin.)) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und der Tampere University zu verleihen.
  - d) Dem\_der Absolvent\_in der Master's Thesis im Nachgang der in §7 genannten Spezialisierung 6 „Learning and Teaching“ ist der akademische Grad Master of Science (MSc) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und Eötvös Loránd University zu verleihen.
  - e) Dem\_der Absolvent\_in der Master's Thesis im Nachgang der in §7 genannten Spezialisierung 7 „Policy Analysis“ ist ein Multiple Degree der University of Aveiro, der Universität für Weiterbildung Krems und der Tampere University zu verleihen. Das Multiple Degree besteht aus einem Master degree in Administration and Public Policies, verliehen von der University of Aveiro, und einem Master of Science (Continuing Education) (MSc (CE)), verliehen von der Universität für Weiterbildung Krems und einem Master of Administrative Sciences (M.Sc.(Admin.)), verliehen von der Tampere University.
  - f) Dem\_der Absolvent\_in der Master's Thesis im Nachgang der in §7 genannten „Spezialisierung Asien 1, Beijing Normal University, China“ ist ein Double Degree der Beijing Normal University und der Universität für Weiterbildung Krems zu verleihen. Der Double Degree besteht aus einem Master of Arts in Education, verliehen von der Beijing Normal University, und einem Master of Science (Continuing Education) (MSc (CE)), verliehen von der Universität für Weiterbildung Krems.
  - g) Dem\_der Absolvent\_in der Master's Thesis im Nachgang der in §7 genannten „Spezialisierung Asien 2, Thapar Institute of Engineering and Technology, India“ ist ein Double Degree des Thapar Institute of Engineering and Technology und der Universität für Weiterbildung Krems zu verleihen. Der Double Degree besteht aus einem Master of Sustainability Education, verliehen vom Thapar Institute of Engineering and Technology, und einem Master of Science (Continuing Education) (MSc (CE)), verliehen von der Universität für Weiterbildung Krems.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

## **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Studium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 03 vom 17. Jänner 2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Studium nach der damaligen Verordnung abschließen.

## **231. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

- (1) Ziel des Weiterbildungsprogramms ist eine akademisch fundierte und zugleich anwendungsorientierte juristische Weiterbildung im Fachgebiet „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zur Lösung rechtlicher Problemstellungen. Das Weiterbildungsprogramm fokussiert daher einerseits auf Ausprägungen Geistigen Eigentums wie insbesondere Urheberrecht, Markenrecht, Designschutz und Patentrecht und andererseits auf Wettbewerbsrecht mit den Schwerpunkten Lauterkeitsrecht und Kartellrecht.
- (2) Geistigem Eigentum kommt in der wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft eine fundamentale Rolle zu. Die Rechtsordnung stellt dabei mit dem Immaterialgüterrecht jene ausschließlichen Rechte bereit, die für den Schutz und die Verwertung von kulturellem Schaffen, kreativen Leistungen oder technischen Innovationen von zentraler Bedeutung sind. Das Weiterbildungsprogramm legt besonderes Augenmerk auf den internationalen und europäischen Rechtsrahmen sowie auf Fragen der Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung. In einem Querschnitt werden zudem praxisrelevante immaterialgüterrechtliche Implikationen rund um die Digitalisierung und Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft, etwa im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie, offenen Innovationsstrategien oder künstlicher Intelligenz, beleuchtet. Ergänzend werden komplementäre Rechtsbereiche mit relevanten Querbezügen (insbesondere Medienrecht, Persönlichkeitsschutz und E-Commerce-Recht) behandelt.
- (3) Das Immaterialgüterrecht steht traditionell in enger Beziehung zum Wettbewerbsrecht. Dieses Rechtsgebiet ist für den unternehmerischen Geschäftsverkehr von hoher Relevanz. Während das Lauterkeitsrecht rechtliche Rahmenbedingungen zur Verhinderung unlauterer Geschäftspraktiken bereitstellt und einen fairen Leistungswettbewerb sichert, dient das Kartellrecht der Aufrechterhaltung kompetitiver Marktstrukturen. Beide Rechtsmaterien sind maßgeblich durch die richterliche und/oder behördliche Rechtspraxis auf nationaler und europäischer Ebene geprägt. Demgemäß liegt ein zweiter inhaltlicher Fokus des Weiterbildungsprogramms im Bereich des Lauterkeits- und Kartellrechts unter besonderer Berücksichtigung der nationalen und europäischen Rechtspraxis.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- wettbewerbs-, informations- und immaterialgüterrechtliche Fragestellungen analysieren und unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden korrekt beantworten.
- die Differenzierung und Eigenschaften der Schutzrechte auf typische Sachverhalte der Kultur-, Kreativ- und Technologiebranche sowie des öffentlichen Bereichs anwenden.
- die facheinschlägige Judikatur kontextbezogen bewerten und diese in die beratende oder rechtsgestaltende Praxis einbinden.
- vertragsrechtliche Herausforderungen benennen, sowie Verträge auf dem Gebiet des Informations- und Immaterialgüterrechts entwerfen.

- Fragestellungen der Rechtsdurchsetzung in Bezug auf Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden korrekt bewerten.

## § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinatorin.

## §4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind

- (1) Allgemeine Universitätsreife oder
  - (2) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als IP-Manager; juristischer Sachbearbeiter)
- und in allen Fällen

- (3) positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens in Form der Feststellung der Eignung zur Teilnahme durch ein teil-standardisiertes Fachgespräch: Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 erfolgt eine Einladung zum Aufnahmegespräch. Eine Videokonferenz ist die bevorzugte Methode für die Durchführung. Das verpflichtende Gespräch soll klären, ob der\_die Bewerber\_in für das Weiterbildungsprogramm „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“ geeignet ist. Die Gesprächsleitung kommt grundsätzlich der Studienleitung zu, die das Gespräch grundsätzlich gemeinsam mit einem\_r weiteren Mitarbeiter\_in des Zentrums für Geistiges Eigentum durchführt. Die Studienleitung kann die Leitung des Gesprächs an eine\_n fachlich geeignete\_n wissenschaftliche\_n Mitarbeiter\_in des Zentrums für Geistiges Eigentum übertragen.

Für die Durchführung des Gesprächs gelten die folgenden Grundsätze:

1. Das Gespräch dauert etwa 15 Minuten.
2. Über die wichtigsten Fragen und Antworten des Gesprächs wird ein Protokoll geführt. Aus dem Protokoll müssen Tag und Abhaltungsart des Gesprächs, die Namen der Gesprächsleitung, der Name des\_r Bewerber\_in und die Bewertung hervorgehen.
3. Das Gespräch erstreckt sich auf die folgenden Eignungsparameter
  - fachliche Kenntnisse,
  - studienbezogene außerschulische Leistungen,
  - die Motivation zum Weiterbildungsprogramm.

4. Ein\_e Bewerber\_in, die\_der ohne wichtigen Grund nicht zum Gespräch erscheint, wird mangels vorliegender Motivation für das Weiterbildungsprogramm vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Studienleitung oder ein\_e fachlich geeignete\_r wissenschaftliche\_r Mitarbeiter\_in des Zentrums für Geistiges Eigentum setzt auf Antrag einen neuen Termin für das Gespräch fest, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein\_e ausgeschlossene\_r Bewerber\_in ist berechtigt, am nächsten Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Rechte des Geistigen Eigentums	9
Modul 2: Wettbewerbsrecht	3
Modul 3: Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung	3
Modul 4: Vernetzung und Privatsphäre	3
Modul 5: Es sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Geistiges Eigentum, Medien- und Innovationsrecht im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten zu wählen.	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

#### § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detailliertere Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen. Die in Modul 5 zur Verfügung stehenden Module und deren Zusammensetzung werden vor Semesterbeginn von der Studienleitung in geeigneter Form kundgemacht.

#### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 6 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Positive Absolvierung des gewählten Moduls gemäß der für dieses referenzierte Modul festgelegten Prüfungsmodalitäten.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/26 in Kraft.

## **232. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“ wird mit € 6.900,- festgelegt.

## **233. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD-Studiums „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“**

**(Zuvor: „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**Studium gemäß § 54 UG, Doctor of Philosophy / PhD, 180 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Studienziel und Qualifikationsprofil**

- (1) Das PhD-Studium „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ (auf Englisch: „Interdisciplinary Studies of Continuing Education and Lifelong Learning“) ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet. Im PhD-Studium sollen die Voraussetzungen, Prozesse von Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen sowie die dazu notwendigen Voraussetzungen und daraus resultierenden Auswirkungen für Individuen, Organisationen und Gesellschaft untersucht werden.
- (2) Das PhD-Studium „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach internationalen Standards und in einem internationalen (englischsprachigen) Umfeld sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums.
- (3) Intendierte Lernergebnisse: Absolvent\_innen des PhD-Studiums können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Faches leisten. Dies manifestiert sich insbesondere in den folgenden Lernergebnissen, die Absolvent\_innen im Rahmen des Studiums nachweisen:

- Die Absolvent\_innen können geeignete Methoden für die Bearbeitung spezifischer Forschungsfragen in der interdisziplinären Weiterbildungsforschung auf Basis erkenntnistheoretischer Überlegungen auswählen.
- Die Absolvent\_innen können Forschungsprojekte im Bereich der interdisziplinären Weiterbildungsforschung methodisch und inhaltlich fundiert durchführen.
- Die Absolvent\_innen können bei der Analyse und Bearbeitung von interdisziplinären Forschungsproblemen Theorien aus mehreren Disziplinen adäquat integrieren.
- Die Absolvent\_innen können eigene Forschungsergebnisse internationalen wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechend schriftlich wie mündlich präsentieren.
- Die Absolvent\_innen können Forschungsdesigns und -ergebnisse hinsichtlich der Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten sowie der Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis reflektieren.
- Die Absolvent\_innen können bei der Sammlung, Nutzung und Analyse von Forschungsdaten die Grundlagen des wissenschaftlichen Datenmanagements sowie die FAIR-Prinzipien berücksichtigen.
- Die Absolvent\_innen können die Relevanz der eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse für nicht-wissenschaftliche Zielgruppen in Gesellschaft und Wirtschaft darstellen.
- Die Absolvent\_innen können die Anwendbarkeit der im Rahmen des PhD-Studiums erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten diskutieren.

## § 2. Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum PhD-Studium „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder Fachhochschul-Masterstudiengangs erforderlich.
- (2) Für die Zulassung zum PhD-Studium „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ sind Englischkenntnisse auf mind. dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen. Der Nachweis wird von dem\_der PhD-Koordinator\_in beurteilt.
- (3) Die Zulassung zum PhD-Studium unterliegt einem Finanzierungsvorbehalt. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Durchführung des Dissertationsprojektes Forschungsfinanzierung (etwa über Projektmittel, Stipendien etc.) in ausreichendem Maß vorliegt. Ein Finanzplan für das Dissertationsprojekt ist dem\_der PhD-Koordinator\_in vorzulegen.
- (4) Spezifische Anforderungen für das PhD-Studium „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ sind der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse (etwa der Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen oder die Beteiligung an einschlägigen Forschungsprojekten). Der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse ist schriftlich zu dokumentieren und wird von dem\_der PhD-Koordinator\_in beurteilt.
- (5) Die Zulassung zum Studium obliegt dem Rektorat.
- (6) Für die Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen an das Servicecenter für Studierende der Universität für Weiterbildung Krems zu übermitteln:
  - Bewerbungsbogen inkl. Europass-Lebenslauf und Letter of Intent,
  - Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis),
  - Reifeprüfungszeugnis,
  - Studienabschluss-, Diplom- oder Masterprüfungszeugnis und
  - wenn nötig: Beglaubigung ausländischer Urkunden.

### § 3. Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das PhD-Studium „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ umfasst eine Studiendauer von drei Jahren oder sechs Semestern.
- (2) Der Studienumfang des PhD-Studiums „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ beträgt 180 ECTS-Punkte, die sich wie folgt aufteilen:
  - Die drei PhD-Kolloquien umfassen 6 ECTS-Punkte.
  - Die Kurse in den Modulen 2, 3 und 4 umfassen zusammen 26 ECTS-Punkte.
  - Die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Abfassung der Dissertation umfassen zusammen 143 ECTS-Punkte.
  - Das Rigorosum umfasst 5 ECTS-Punkte.
- (3) Creditpointschlüssel zur Workloadberechnung: 1 ECTS-Punkt entspricht 25 Arbeitsstunden der Studierenden/des Studierenden (gemäß UG § 54 Abs. 2 „[...] Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und in diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“).

### § 4. Module und Kurse

Das Curriculum gliedert sich in folgende Module:

- Modul 1: PhD-Kolloquien (6 ECTS-Punkte)
- Modul 2: Forschungsdesign und Forschungsmethoden (10 ECTS-Punkte)
- Modul 3: Forschungsfelder (12 ECTS-Punkte)
- Modul 4: Ergänzende Fächer (4 ECTS-Punkte)

- (1) Im Modul „PhD-Kolloquien“ sind 3 PhD-Kolloquien im Umfang von je 2 ECTS-Punkten (insgesamt 6 ECTS-Punkte) zu absolvieren.

	Modul 1: PhD-Kolloquien (PhD Colloquia)	Wahl/ Pflicht	ECTS- Punkte
	PhD-Kolloquium 1 (PhD Colloquium 1)	Pflicht	2
	PhD-Kolloquium 2 (PhD Colloquium 2)	Pflicht	2
	PhD-Kolloquium 3 (PhD Colloquium 3)	Pflicht	2

PhD-Kolloquien sind jährlich stattfindende Treffen mit Mitgliedern des PhD-Komitees, in denen der inhaltliche Fortschritt der Arbeit beraten und evaluiert wird. Auch die Wahl von Kursen, von Konferenzteilnahmen oder von Publikationsmöglichkeiten können im Rahmen von PhD-Kolloquien thematisiert werden. Zur Vorbereitung verfassen PhD-Studierende einen schriftlichen Fortschrittsbericht inklusive Fragen an das PhD-Komitee und senden diesen Bericht dem Komitee vor dem Treffen zu.

- (2) Im Modul „Forschungsdesign und Forschungsmethoden“ sind Kurse im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.

	Modul 2: Forschungsdesign und Forschungsmethoden (Research Design and Research Methods)	Wahl / Pflicht	ECTS- Punkte
	Erkenntnistheoretische Grundlagen und Forschungsmethoden der transdisziplinären Bildungsforschung (Epistemological Foundations and Research Methods of Transdisciplinary Educational Research)	Pflicht	4
	Forschungsseminar I (Research Seminar I)	Pflicht	2
	Forschungsseminar II (Research Seminar II)	Pflicht	2
	Vertiefung in ausgewählten Forschungsmethoden (Advanced Research Methods)	Pflicht	2

Der Kurs „Erkenntnistheoretische Grundlagen und Forschungsmethoden der transdisziplinären Bildungsforschung“ gibt einen Überblick über Forschungspraktiken und Denkschemata der unterschiedlichen Disziplinen im Feld. Die beiden Forschungsseminare dienen der methodischen Begleitung der Studierenden und deren bedarfsgerechten Unterstützung im Forschungsprozess. Die Vertiefung in ausgewählten Forschungsmethoden dient dem Erwerb der für die eigene Forschungsarbeit relevanten methodischen Kenntnisse und wird von den Studierenden in Abstimmung mit dem jeweiligen PhD-Komitee gewählt.

- (3) Im Modul „Forschungsfelder in Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen“ sind Kurse im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

	Modul 3: Forschungsfelder (Fields of Research)	Wahl/ Pflicht	ECTS- Punkte
	Grundlagen und aktuelle Themen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens (Foundations, Historical Context, and Current Issues in Continuing Education and Lifelong Learning)	Pflicht	4
	Lehr- und Lernprozesse & Professionsentwicklung (Teaching and Learning Processes & Professional Development)	Wahl	4
	Bildungstechnologien & Human-centered Design (Educational Technologies & Human-Centered Design)	Wahl	4
	Bildungssysteme und -organisationen & Bildungsmanagement (Education Systems, Organizations, and Management)	Wahl	4

Das Modul „Forschungsfelder in Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen“ dient der Vertiefung in den Themengebieten, denen die Forschungsschwerpunkte des PhD-Studiums zuzuordnen sind. Der Kurs „Grundlagen und aktuelle Themen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ bildet die gemeinsame inhaltliche Basis des Feldes ab und ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren. Aus den vier Wahl-Kursen sind in Abstimmung mit dem PhD-Komitee zwei im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu wählen.

- (4) Im Modul „Ergänzende Fächer“ sind Kurse im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

	Modul 4: Ergänzende Fächer (Complementary Subjects)	Wahl/ Pflicht	ECTS- Punkte
	Wissenschaftskommunikation (Science Communication)	Wahl	2
	Projektmanagement (Project Management)	Wahl	2
	Entrepreneurship	Wahl	2
	Ausgewählte Themen (Selected Topics)	Wahl	2

Das Modul „Ergänzende Fächer“ rundet das Lehrangebot mit Kursen ab, die „transferable skills“ vermitteln und damit auf unterschiedliche Weise zur Professionalisierung der Studierenden beitragen.

### § 5. Dissertation

- (1) Im PhD-Studium „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ ist eine Dissertation im Umfang von 143 ECTS-Punkten zu verfassen. Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krets zu entnehmen.
- (2) Im Rahmen der Dissertation ist die Befähigung zur selbständigen Lösung von Fragestellungen der wissenschaftlichen Forschung nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zum jeweiligen Forschungsfeld darstellen. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig und entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis angefertigt und verfasst worden ist.
- (3) Das Thema der Dissertation hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Forschungsgebiet des PhD-Studiums zu stehen. Die für die Dissertation in Frage kommenden Forschungsfelder sind durch die Kurse gem. §4 Abs. 3 abgebildet.
- (4) Die Dissertation kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden und hat den Vorgaben der Richtlinien zur Verfassung einer Dissertation (siehe Anlage zur PhD-Ordnung) zu entsprechen.
- (5) Die Dissertation kann als Sammeldissertation auf Basis von Publikationen in durch das PhD-Komitee als geeignet bestätigten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review oder als eigenständige Monographie verfasst und veröffentlicht werden.

### § 6. Prüfungsordnung

Die Grundlagen des Prüfungswesens sind in der Satzung der Universität für Weiterbildung Krets, Teil II, § 2 Abs. 1– 5 geregelt.

- (1) PhD-Kolloquien (Modul 1): Im Fall der einzelnen PhD-Kolloquien wird die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs anhand der vorbereiteten Unterlagen, der Präsentation des Forschungsstandes und der Diskussion des PhD-Komitees mit den Studierenden individuell beurteilt.
- (2) Forschungsdesign und Forschungsmethoden (Modul 2): Alle Kurse haben immanenten Prüfungscharakter und werden anhand der laufenden Mitarbeit sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.
- (3) Forschungsfelder in Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen (Modul 3): Alle Kurse haben immanenten Prüfungscharakter und werden anhand der laufenden Mitarbeit sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.

- (4) Ergänzende Fächer (Modul 4): Alle Kurse haben immanenten Prüfungscharakter und werden anhand der laufenden Mitarbeit sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.
- (5) Dissertation: Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krets zu entnehmen.
- (6) Rigorosum: Die Rahmenverordnung für das Rigorosum ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krets zu entnehmen.

## **§ 7. Qualitätssicherung und Evaluierung**

- (1) Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung des PhD-Studiums „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ sind:
  - die Anleitung des\_der Studierenden durch eine\_n wissenschaftlich ausgewiesene\_n Betreuer\_in,
  - die schriftliche Ausformulierung des Dissertationsvorhabens und Präsentation vor der PhD-Kommission,
  - die Begleitung der Dissertation durch das PhD-Komitee,
  - halbjährliche Fortschrittsberichte an das PhD-Komitee und Feedbackgespräche mit dem PhD-Komitee im Rahmen der PhD-Kolloquien,
  - die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachter\_innen, davon eine\_r von außerhalb der Universität,
  - das abschließende Rigorosum.

Die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission sind im Detail in der Satzung der Universität für Weiterbildung Krets, Teil II, § 11, geregelt.

### **(2) Evaluierung**

Die Evaluierung des PhD-Studiums „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ erfolgt über:

- die Evaluation der im Curriculum festgelegten Kurse durch die Studierenden (mittels Standard-Evaluationsbogen),
- jährlich eingereichte Fortschrittsberichte der\_des Studierenden an das PhD-Komitee
- sowie ein abschließendes Feedbackgespräch der\_des Studierenden mit der\_dem Vorsitzenden des PhD-Komitees nach Absolvierung des PhD-Studiums. Ist der\_die Vorsitzende gleichzeitig Betreuer\_in der Dissertation, ist für das Gespräch eine Vertretung zu nominieren.

Sämtliche Rückmeldungen fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

Die Evaluation und Weiterentwicklung des PhD-Studiums „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ wird außerdem durch regelmäßig stattfindende Treffen (einmal jährlich) der PhD-Faculty gewährleistet.

## **§ 8. Akademischer Grad**

An die Absolvent\_innen des PhD-Studiums „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

## **§ 9. Inkrafttreten**

Das Curriculum für das PhD-Studium „Interdisziplinäre Studien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“ tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.

## **234. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**Studium gemäß § 54 UG, Doctor of Philosophy / PhD, 180 ECTS-Punkte**

### **§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil**

- (1) Das PhD-Studium Technology, Innovation, and Cohesive Societies ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet. Im PhD-Studium sollen die Auswirkungen der Digitalisierung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt untersucht werden. Dafür werden insbesondere digitale und soziale Innovationen als Interventionen gesellschaftlicher Transformationen in Betracht gezogen.
- (2) Das PhD-Studium Technology, Innovation, and Cohesive Societies dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach internationalen Standards und in einem englischsprachigen Umfeld sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums.
- (3) Intendierte Lernergebnisse: Absolvent\_innen des PhD-Studiums Technology, Innovation, and Cohesive Societies sind befähigt, einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung von Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft zu leisten. Dies umfasst insbesondere
  - den Forschungsstand darzustellen und die Anwendung von Technologie und Innovation sowie die Auswirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt fachlich zu beurteilen;
  - Forschungsprozesse zu initiieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren sowie in nationalen und internationalen Forschungsteams tätig zu sein und so durch neue Erkenntnisse an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung mitzuwirken;
  - Schnittstellen mit verwandten interdisziplinären Forschungsfeldern zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen sowie zu gestalten;
  - den richtigen Einsatz von Methoden kritisch im Feld der Dissertation zu reflektieren und anzuwenden;
  - wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards begutachteter Publikationen des Forschungsfeldes entsprechen;
  - die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen, insbesondere auch die gender- und diversitybezogenen Aspekte und Konsequenzen der eigenen Forschung zu reflektieren und zu formulieren und
  - die eigenen Forschungsergebnisse transdisziplinär im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten aus der Praxis sowie interessierten Laien zu präsentieren.

### **§ 2 Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum englischsprachigen PhD-Studium Technology, Innovation, and Cohesive Societies ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder Fachhochschul-Masterstudiengangs erforderlich. Die für das PhD-Studium notwendigen Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind nachzuweisen (z.B. in Form eines TOEFL-Tests). Der Nachweis wird von der\_dem PhD-Koordinator\_in beurteilt.

- (2) Die Zulassung zum PhD-Studium Technology, Innovation, and Cohesive Societies unterliegt einem Finanzierungsvorbehalt. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Durchführung des Dissertationsprojektes Forschungsfinanzierung (etwa über Projektmittel, Stipendien etc.) in ausreichendem Maß vorliegt. Ein Finanzplan für das Dissertationsprojekt ist der\_dem PhD-Koordinator\_in vorzulegen.
- (3) Spezifische Anforderungen für das PhD-Studium Technology, Innovation, and Cohesive Societies sind der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse (etwa der Besuch einschlägiger Kurse oder die Beteiligung an einschlägigen Forschungsprojekten). Der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse ist schriftlich zu dokumentieren und wird von dem\_der PhD-Koordinator\_in beurteilt.
- (4) Die Zulassung zum Studium obliegt dem Rektorat.

### § 3 Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das PhD-Studium Technology, Innovation, and Cohesive Societies umfasst eine Studiendauer von drei Jahren oder sechs Semestern.
- (2) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte. Die Kurse umfassen 30 ECTS-Punkte und setzen sich aus Pflichtmodulen (24 ECTS-Punkte) und komplementären Wahlmodulen (6 ECTS-Punkte) zusammen. Weiters sind 12 ECTS-Punkte für insgesamt sechs Kolloquien à 2 ECTS-Punkte zur wissenschaftlichen Begleitung und Qualitätssicherung vorgesehen; auf die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Abfassung der Dissertation entfallen 133 ECTS-Punkte sowie 5 ECTS-Punkte für das Rigorosum.
- (3) Creditpointschlüssel zur Workloadberechnung: 1 ECTS-Punkt entspricht 25 Arbeitsstunden der\_des Studierenden (gemäß UG § 54 Abs. 2 „[...] Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und in diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“).

### § 4 Module

- (1) Die Pflichtmodule dienen der Vertiefung in den Fachbereichen sowie der Vertiefung unterschiedlicher Forschungsmethoden und ihrer Anwendung. Pflichtmodule sind im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.

	<b>Pflichtmodulübersicht</b>	<b>Pflicht/Wahl</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1.	Science Communication	P	4
2.	Research Design and Research Literacy	P	4
3.	Systems Theory and Socio-technical Change	P	4
4.	Socio-technical Innovation for a Cohesive Society	P	4
5.	Computational Social Science	P	4
6.	Doctrinal Legal Research and Case-based Methods	P	4

- (2) Bei den PhD-Kolloquien sind sechs Kolloquien als Pflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Kolloquien à 2 ECTS-Punkte dienen zur wissenschaftlichen Begleitung und Qualitätssicherung des Dissertationsvorhabens. Sie dienen der Diskussion und Förderung des individuellen Forschungsfortschritts der Kandidat\_innen hin zur eigenständigen Forschung.

	PhD-Kolloquien	Pflicht/Wahl	ECTS-Punkte
1.	PhD-Kolloquium 1	P	2
2.	PhD-Kolloquium 2	P	2
3.	PhD-Kolloquium 3	P	2
4.	PhD-Kolloquium 4	P	2
5.	PhD-Kolloquium 5	P	2
6.	PhD-Kolloquium 6	P	2

- (3) Die Wahlmodule dienen der Ergänzung des Lehrangebots, die von den Studierenden frei zu wählen sind. Es müssen drei Wahlmodule im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten gewählt werden.

	Wahlmodulübersicht	Pflicht/Wahl	ECTS-Punkte
1.	Research Methods (Mixed Methods)	W	2
2.	Special Topics in Policy-Making (Social & Political Science)	W	2
3.	Scientific Career Building	W	2
4.	Advanced Quantitative Research Methods	W	2
5.	Advanced Qualitative Research Methods	W	2
6.	Technology, Transnational Movements and the Nation State	W	2
7.	Digital Transformation for Social Good	W	2
8.	Selected Topics	W	2

## § 5 Prüfungsordnung

**Die Grundlagen des Prüfungswesens sind in der Satzung, Teil II, § 2, Abs. 1–5 geregelt.**

- (1) Pflichtmodule: Die einzelnen Kurse haben immanenten Prüfungscharakter und werden anhand der laufenden Mitarbeit sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.
- (2) PhD-Kolloquien: Im Fall der einzelnen PhD-Kolloquien wird die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen anhand der vorbereiteten Unterlagen und der Diskussion mit den PhD-Kandidat\_innen individuell beurteilt.
- (3) Wahlmodule: Die einzelnen Module haben immanenten Prüfungscharakter und werden anhand der laufenden Mitarbeit, sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.

- (4) Dissertation: Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems zu entnehmen. Im Rahmen der Dissertation ist die Befähigung zur selbständigen Lösung von Fragestellungen der wissenschaftlichen Forschung nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zum jeweiligen Forschungsgebiet darstellen. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig und entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis angefertigt und verfasst worden ist. Die Dissertation soll vorzugsweise in englischer, kann jedoch auch in deutscher Sprache verfasst werden und hat den Vorgaben der Richtlinien zur Verfassung einer Dissertation zu entsprechen. Die Dissertation im PhD-Studium Technology, Innovation, and Cohesive Societies kann als Sammeldissertation auf Basis der Publikationen oder als eigenständige Monographie verfasst und veröffentlicht werden. Das Thema der Dissertation hat in einem sinnvollen Zusammenhang im Kontext des Spannungsfelds "Technology, Innovation, and Cohesive Societies" des PhD-Studiums zu stehen. Vorschläge für Themen der Dissertation können sowohl seitens der Faculty als auch seitens der Studierenden eingebracht werden.
- (5) Rigorosum: Die Rahmenverordnung für das Rigorosum ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems zu entnehmen.

### **§ 6 Qualitätssicherung und Evaluierung**

Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung des PhD-Studiums Technology, Innovation, and Cohesive Societies sind (1) Die Evaluierung der Kurse, (2) die Anleitung der Studierenden/des Studierenden durch eine wissenschaftlich ausgewiesene\_n Betreuer\_in, (3) die schriftliche Ausformulierung des Dissertationsvorhabens und Präsentation vor der PhD-Kommission, (4) die Begleitung der Dissertation durch das PhD-Komitee, (5) halbjährliche Fortschrittsberichte an das PhD-Komitee und Feedbackgespräche mit dem PhD-Komitee, (6) die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachter\_innen, davon eine\_r von außerhalb der Universität für Weiterbildung Krems und (7) das abschließende Rigorosum.

Die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission sind im Detail in der Satzung der Donau-Universität Krems, Teil II, § 11, geregelt.

Die Evaluierung des PhD-Studiums Technology, Innovation, and Cohesive Societies erfolgt einerseits über die Evaluation der im Curriculum festgelegten Kurse durch die Studierenden (Standard-Evaluationsbogen), andererseits über halbjährlich abzugebende Berichte an das PhD-Komitee sowie ein abschließendes Feedbackgespräch der/des Studierenden mit der/dem Vorsitzenden des PhD-Komitees nach der Promotion. Ist die/der Vorsitzende gleichzeitig Betreuer\_in der Dissertation, ist eine Vertretung zu nominieren. Sämtliche Rückmeldungen fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

Die Evaluation und Weiterentwicklung des PhD-Studiums Technology, Innovation, and Cohesive Societies wird außerdem durch regelmäßig stattfindende Treffen (einmal jährlich) der PhD-Faculty gewährleistet.

### **§ 7 Akademischer Grad**

An die Absolvent\_innen des PhD-Studiums Technology, Innovation, and Cohesive Societies ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Das Curriculum für das PhD-Studium Technology, Innovation, and Cohesive Societies tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.

## **235. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Im Vordergrund steht die Bereitstellung universitärer evidenzbasierter Lehre und Vermittlung praxisrelevanter Inhalte in den Bereichen Terrorismus-, Extremismusbekämpfung, Prävention, Staatsschutz und Nachrichtendienste. Das innovative Masterstudium soll auf internationalem Spitzenniveau tiefgreifende und umfassende Kompetenzen in diesen spezifischen Themenfeldern vermitteln. Dabei wird darauf abgezielt, akademisch versierte Expert\_innen auf den genannten Gebieten hervorzubringen. Die Absolvent\_innen erweitern das nationale und internationale Expert\_innen-Netzwerk und sollen mit ihrem erworbenen Fachwissen einen Beitrag dazu leisten, eine noch effizientere und effektivere Extremismusprävention, Terrorismusbekämpfung sowie deren staatsschutzorientierte bzw. nachrichtendienstliche Umsetzung voranzutreiben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von verfassungsfeindlichem Extremismus und transnationalem Terrorismus in ihrer strukturellen Komplexität kritisch evaluieren,
- das sicherheitspolitische Umfeld, rezente systemische Trends und Entwicklungen sowie die Rolle von Medien in Terrorismus und Extremismus beurteilen,
- die Gesetzgebung in Bezug auf Terrorismus und Nachrichtendienst anwenden,
- unterschiedliche Formen und Ausprägungen des Extremismus bewerten,
- effektive Präventions- als auch anerkannte Abwehrstrategien entwerfen,
- auf Basis von neuesten Erkenntnissen und Ansätzen aus dem Feld der Intelligence Studies wesentliche Problemstellungen in der nachrichtendienstlichen Arbeit beurteilen,
- relevante Präventions- und Intelligence-Methoden in Hinblick auf praxisrelevante Problem- und Fragestellungen entwickeln,
- Prozesse in Bezug auf Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism und Intelligence hinsichtlich ihrer Gendersensibilität bewerten.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium einer fachlich in Frage kommenden Studienrichtung (insbesondere: Politik-, Geistes-, Rechts-, Sozial-, und Wirtschaftswissenschaften, Diplomatische Akademie, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychotherapie, Militärakademie, Kriminologie, Polizeiliche Führung, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Sicherheitsmanagement) mit mindestens 180 ECTS-Punkten  
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung  
und
- (3) mind. zweijährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (4) die Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitserklärung  
und
- (5) die Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszugs (nicht älter als zwei Monate) oder ein äquivalentes Dokument, wie etwa eine Sicherheitsüberprüfung oder Security Clearance  
und
- (6) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches und aufgrund der ausgeprägten Sicherheitsrelevanz bestimmter Inhalte des Weiterbildungsstudiums werden die von den Bewerber\_innen eingebrachten Unterlagen einer entsprechenden Überprüfung seitens der Universität für Weiterbildung Krems unterzogen. Die Überprüfung bezieht sich auf sicherheitsrelevante Aspekte wie etwa eine Mitgliedschaft oder Verbindungen zu verfassungsfreundlichen Organisationen oder Gruppierungen laut Verfassungsschutzberichten, Verbindungen zu fremden Nachrichtendiensten (sofern die Verbindung nicht Teil des Aufgabengebietes im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist), keine öffentliche Gutheißung verfassungsfreundlicher Ideologien oder demokratiefreundliche Äußerungen, keine strafrechtlichen Vormerkungen gemäß Strafregisterauszug oder äquivalentem Dokument sofern keine Sicherheitsüberprüfung gem. SPG vorgewiesen ist. Die Überprüfung bezieht sich auf sicherheitsrelevante Aspekte aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen, um einen Einklang mit den erhöhten einschlägigen Sicherheitserfordernissen des Studiengangs herzustellen.
- (7) In den Aufnahmegesprächen nimmt die Studienleitung weiters gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium gliedert sich in die Bereiche: Wissenschaftliches Arbeiten (insgesamt 18 ECTS-Punkte), Kolloquium und Masterarbeit (insgesamt 18 ECTS-Punkte), Terrorismus und Recht (3 ECTS-Punkte), Schwerpunkt Counter-Terrorism (Pflichtmodule 24 ECTS-Punkte), Schwerpunkt Countering Violent Extremism (Pflichtmodule 24 ECTS-Punkte) und Schwerpunkt Intelligence (Pflichtmodule 24 ECTS-Punkte). Einer der Schwerpunkte ist mit 9 ECTS-Punkten zu vertiefen (Wahlmodule Vertiefung Counter-Terrorism oder Vertiefung Countering Violent Extremism oder Vertiefung Intelligence).

Module	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule</b>	
Wissenschaftliches Arbeiten 1	6
Quantitative Methoden	6
Wissenschaftliches Arbeiten 2	6
Terrorismus und Recht	3
Terrorismusstudien 1	6
Terrorismusstudien 2	6
Systemische Trends	6
Counter-Terrorism	6
Extremismusstudien – Theorie und Praxis	3
Extremistische Ideologien und religiöser Extremismus	6
Extremistische Ideologien – Neue Formen	3
Prävention von Radikalisierung und Extremismus	6
Angewandte Extremismus- und Radikalisierungsprävention	6
Einführung in die Intelligence Studies	3
Intelligence Studies 1	6
Intelligence Studies 2	6
Intelligence Studies 3	6
Applied Intelligence	3
<b>Wahlmodule Vertiefung Counter-Terrorism</b>	
Vertiefung Counter-Terrorism 1: Internationale Dimensionen der Terrorismusbekämpfung	6
Vertiefung Counter-Terrorism 2: Cyber Defence	3
<b>Wahlmodule Vertiefung Prevention of Violent Extremism</b>	
Vertiefung PVE 1: Prävention von Radikalisierung und Extremismus	6
Vertiefung PVE 2: Aktuelle Herausforderungen der Prävention	3
<b>Wahlmodule Vertiefung Intelligence</b>	
Vertiefung Intelligence 1: Cyber Intelligence	6
Vertiefung Intelligence 2: Data Science and Data Intelligence	3
<b>Pflichtmodule</b>	
Kolloquium	3
Masterarbeit	15
<b>Summe</b>	<b>120</b>

## § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul Wissenschaftliches Arbeiten 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Quantitative Methoden: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Wissenschaftliches Arbeiten 2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Terrorismus und Recht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Terrorismusstudien 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Terrorismusstudien 2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Systemische Trends: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Counter-Terrorism: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Vertiefung Counter-Terrorism 1: Internationale Dimensionen der Terrorismusbekämpfung: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Vertiefung Counter-Terrorism 2: Cyber Defence: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Extremismusstudien Theorie und Praxis: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Hausarbeit).
- Modul Extremistische Ideologien und Religiöser Extremismus: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Extremistische Ideologien – Neue Formen: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Prävention von Radikalisierung und Extremismus: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Angewandte Extremismus- und Radikalisierungsprävention: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Vertiefung PVE 1: Prävention von Radikalisierung und Extremismus: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Hausarbeit).
- Modul Vertiefung PVE 2: Aktuelle Herausforderungen der Prävention: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Einführung in die Intelligence Studies: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Intelligence Studies 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Intelligence Studies 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Intelligence Studies 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Hausarbeit).
- Modul Applied Intelligence: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).

- Modul Vertiefung Intelligence 1: Cyber Intelligence: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Vertiefung Intelligence 2: Data Science and Data Intelligence: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Erfolgreiche Teilnahme am Modul Kolloquium.
- Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE), zu verleihen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

### **236. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“ wird mit € 16.990,-- festgelegt.

## **237. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Epidemiology and Brain Health“**

**(Zuvor: „Epidemiology and Brain Health (Certified Program)“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 Abs. 1 UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Studienziele**

Neurologische Erkrankungen sind weltweit führende Ursachen für Behinderung und Tod, denen aufgrund der steigenden Prävalenzen und den damit verbundenen Belastungen eine hohe gesundheitsökonomische und klinische Bedeutung zukommt. Der Schlüssel gegen diese pandemische Bedrohung sind wirksame klinisch-epidemiologische Maßnahmen zum Aufbau und der Bewahrung der Hirngesundheit.

Ein gesundes Gehirn ist wesentlich für körperliche und geistige Gesundheit sowie für die Gestaltung eines sozial und beruflich produktiven, kreativen und zufriedenen Lebens. Im Fokus eines Konzeptes für die Hirngesundheit sollte nicht nur die Behandlung oder Verhinderung von neurologischen Erkrankungen stehen, sondern auch die Förderung der Hirngesundheit durch lebenslange Weiterentwicklung und Betätigung des Gehirns. Hirngesundheit beinhaltet nicht nur die Kontrolle von Risikofaktoren und Aufbau von Hirnreserve sondern auch die Einbeziehung des sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Umfelds.

Ziel des Weiterbildungsprogramms „Epidemiology and Brain Health“ ist es, einen Überblick über das Konzept der Hirngesundheit zu vermitteln und Werkzeuge vorzustellen, die helfen sollen, wirksame angewandte epidemiologische Maßnahmen zu deren Erhalt zu entwickeln.

Wissen über das breite Spektrum an Diagnosen, Ursachen, Behandlungsstrategien und Präventionsmaßnahmen sowie weltweite Entwicklungen in Häufigkeiten und Risikofaktoren von neurologischen Erkrankungen werden vermittelt. Eine interdisziplinäre Sicht auf Einflussfaktoren und Perspektiven zum Aufbau und Erhalt der Hirngesundheit wird angestrebt, indem der Einfluss von biomedizinischen, psychologischen, sozioökonomischen, politischen und Umweltfaktoren auf individueller aber auch auf populations- und gesundheitspolitischer Ebene betrachtet wird. In Kombination mit der Vermittlung von Methodenkompetenzen im Bereich der Epidemiologie, der Gesundheitsökonomie sowie der Projektentwicklung soll das Weiterbildungsprogramm befähigen, wissenschaftliche Evidenz im Bereich der Hirngesundheit zu gewinnen, diese im globalen und interdisziplinären Kontext zu interpretieren und Strategien für den Erhalt eines gesunden Gehirns in der klinischen Praxis und im Gesundheitswesen sowohl auf der individuellen als auch auf der kommunalen Ebene zu entwickeln.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an im Gesundheitswesen tätige und an Hirngesundheit interessierte Personen.

### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms „Epidemiology and Brain Health“ sind in der Lage,

- epidemiologische Daten aus dem Bereich der Neurologie und der Hirngesundheit zu interpretieren.

- neuroepidemiologische Daten zur Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen und zur Kommunikation mit Patient\_innen und Angehörigen in der klinischen Praxis heranzuziehen.
- Studien und Datenbanken für den Gewinn von epidemiologischen Daten, deren Datenerfassung und die statistische Auswertung zu planen.
- Häufigkeiten, Ursachen, Risikofaktoren, zeitliche Verläufe, Behandlungsstrategien und Präventionsmaßnahmen der bekanntesten neurologischen Erkrankungen im globalen Kontext und im Rahmen der Gesundheitsökonomie zu interpretieren.
- die Relevanz von Alter, Geschlecht, ethnischen, entwicklungsbedingten, psychosozialen und umweltbedingten Einflussfaktoren, Prädiktoren und Interventionsmöglichkeiten für die Hirngesundheit zu bewerten.
- globale, interdisziplinäre und individuell anpassbare Strategien für ein gesundes Gehirn zu diskutieren.
- die wesentlichen Schritte zur Entwicklung eines Projekts zur Förderung der Hirngesundheit zu planen.

### **§ 3. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm "Epidemiology and Brain Health" dauert in der berufsbegleitenden Variante zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache angeboten.

### **§ 4. Studienleitung**

- (1) Als Studienleitung ist von der Leitung des Departments für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person aus dem Department zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)  
oder
- (2) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden).  
oder
- (3) bei fehlendem Nachweis der allgemeinen Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung  
und
- (4) ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache, um englischsprachigen Vorlesungen folgen und wissenschaftliche Publikationen lesen zu können  
und
- (5) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Weiterbildungsprogrammstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

### § 8. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Grundlagen und Methoden der Epidemiologie	6
Modul 2: Angewandte Epidemiologie neurologischer Erkrankungen	6
Modul 3: Konzept und Einflussfaktoren der Hirngesundheit	6
Modul 4: Umsetzung von Strategien zur Förderung der Hirngesundheit	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

Gender & Diversität sind Faktoren, die die Hirngesundheit beeinflussen, und müssen bei der Behandlung von neurologischen Erkrankungen, deren Prävention und in Konzepten zur Förderung der Hirngesundheit bedacht werden. Daher ziehen sich diese Punkte durch das Studium und es wird immer wieder darauf eingegangen – vor allem aber in Modul 2 und 3.

### § 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Weiterbildungsprogrammstart in geeigneter Weise kundzumachen.

### § 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Erfolgreiche Teilnahme an den Kursen im Modul 4.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### § 12. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **238. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Rettungsdienstmanagement“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die verstärkte Ökonomisierung sämtlicher Bereiche im Gesundheitswesen rückt speziell Führungskräfte in eine verantwortungsvolle und konfliktgeladene Position. Sie müssen zum Wohle der Patient\_innen und gleichzeitig ökonomisch vertretbar agieren und regelmäßig wichtige strategische wie operative Entscheidungen mit umfangreichem Auswirkungspotential treffen.

Der Schwerpunkt dieses Weiterbildungsprogramms liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen Rettungsdienst und Einsatzleitung vor Ort sowie der dafür erforderlichen Managementkompetenz. Theorie und Praxis werden besonders in anwendungsorientierten Bereichen – wie der Leitung von Einrichtungen des Rettungswesens, Strukturen und Design von Rettungssystemen – unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen miteinander verbunden.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Rettungsfachpersonal in mittleren und gehobenen Führungspositionen oder an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, welche eine Führungsposition in einer Einrichtung des Rettungswesens anstreben, sowie an Leiter\_innen von Rettungswachen, Rettungsdienstleiter\_innen, Geschäftsführer\_innen in Rettungsorganisationen und ärztliche Leiter\_innen von Rettungsdiensten.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss des Weiterbildungsprogramms sind die Absolvent\_innen in der Lage

- die erforderlichen personellen, finanziellen und logistischen Ressourcen einer Rettungsdienststelle bedarfsorientiert zu planen.
- unterschiedliche Finanzierungsformen im Zuge der Beschaffung von rettungsdienstlichen Ressourcen zu prüfen.
- geeignete Maßnahmen zur Ausbildung und Entwicklung von Mitarbeitenden der Leitstelle zu entwickeln.
- den rettungsdienstlichen Ausschreibungsprozesses unter Berücksichtigung strategischer Überlegungen zu erklären.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsprogramms berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_ die Koordinator\_in.

#### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Rettungsdienstmanagement“ ist

- (1) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife  
ODER
- (2) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV  
ODER
- (3) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

#### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 4 Modulen und in Summe 24 ECTS-Punkten zusammen.

<b>Module</b>	<b>ECTS - Punkte</b>
Modul 1: Qualität und Kostenmanagement im Rettungsdienst	6
Modul 2: Rettungssysteme und -systemdesign	6
Modul 3: Fuhrpark- und Leitstellenmanagement im Rettungsdienst	6
Modul 4: Einsatzleitung, Bedarfsplanung und Ausschreibungssimulation	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

#### **§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

#### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

# **239. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Technik im Gesundheitswesen“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

## **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die verstärkte Ökonomisierung im Gesundheitswesen rückt speziell Führungskräfte in eine verantwortungsvolle und konfliktgeladene Position. Sie müssen zum Wohle der Patient\_innen und gleichzeitig ökonomisch vertretbar agieren und regelmäßig wichtige strategische wie operative Entscheidungen mit umfangreichem Auswirkungspotential treffen.

Ziel dieses Weiterbildungsprogramms ist es, ein verknüpftes Gesamtverständnis über die wesentlichen technischen Gewerke und den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Normen in einer Einrichtung des Gesundheitswesens zu vermitteln, um aus Perspektive einer technikbezogenen Abteilungsleitung einen nachhaltigen und reibungslosen Betrieb einer Einrichtung im Gesundheitswesen bewerkstelligen zu können.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an leitende Mitarbeiter\_innen in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, welche eine Führungsposition anstreben, in den Bereichen Technik und Betriebssicherheit, technische Betriebsführung, Facility Management, Ökologie, Logistik, Betriebsorganisation, technikbezogener Einkauf und Materialverwaltung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss des Weiterbildungsprogramms sind die Absolvent\_innen in der Lage

- Gesetze, Normen und Richtlinien im Bereich der technischen Anlagen für Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erklären.
- effiziente Prozesse im Bereich der Logistik und dem Facility Management eines Krankenhauses zu designen.
- über den aktuellen nationalen, europäischen und internationalen Stand der einschlägigen Normen der Bautechnik und der Elektrotechnik für Einrichtungen des Gesundheitswesens zu diskutieren.

## § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsprogramm berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

## § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

## § 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Technik im Gesundheitswesen“ ist

- (1) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife  
ODER
- (2) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV  
ODER
- (3) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 4 Modulen und in Summe 24 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS - Punkte
Modul 1: Haustechnik, Logistik und Ökologie	6
Modul 2: Medizintechnik	6
Modul 3: Bauwesen	6
Modul 4: Elektrotechnik	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

## § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1-4: Positive Absolvierung in Form je einer Kursprüfung in dem einen Kurs (schriftlich).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung KREMS folgt.

# **240. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „OP-Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

## **§ 1. Qualifikationsprofil**

Angesichts gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verfolgt das Weiterbildungsprogramm das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für das Management bzw. die Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln, um die anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen erfolgreich bewältigen zu können.

Besonders der kostenintensive Funktionsbereich OP ist mit seinen hochkomplexen Prozessen auf qualifizierte Mitarbeiter\_innen angewiesen, welche auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht in der Lage sind für einen optimalen Ablauf zu sorgen.

Mit dem Ziel einen OP-Bereich professionell und effizient führen zu können, vermittelt das Weiterbildungsprogramm relevante Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen OP-Planung und Organisation sowie Risiko- und Qualitätsmanagement, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten Kenntnissen im Bereich des OP-Managements vertraut gemacht, wobei das Weiterbildungsprogramm zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beiträgt.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an ärztliche Mitarbeiter\_innen, an Mitarbeiter\_innen der Pflege und an Verwaltungspersonal im Funktionsbereich OP.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss des Weiterbildungsprogramms sind die Absolvent\_innen in der Lage

- Konzepte zur effizienten Organisation des Funktionsbereichs OP zu entwickeln.
- Methoden und Instrumente eines umfassenden Qualitäts- und Risikomanagementsystems für den OP-Bereich zu entwickeln.
- unter Berücksichtigung der Interdisziplinarität und Multiprofessionalität im OP konkrete Optimierungsmaßnahmen für den OP-Managementprozess zu formulieren.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsprogramms berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „OP-Management“ ist

- (1) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife  
ODER
- (2) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV  
ODER
- (3) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

## **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 4 Modulen und in Summe 24 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS - Punkte
Modul 1: Qualität und Recht im OP	6
Modul 2: Risikomanagement im OP	6
Modul 3: OP-Planung und Organisation	6
Modul 4: Prozessoptimierung im OP	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

## § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anja Grebe  
Vorsitzende des Senats